

Forschungen zu Staat und Verfassung

Festgabe für Fritz Hartung



(1958)

DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

60/108

WALTER SCHLESINGER

Kaisertum und Reichsteilung

Zur *Divisio regnorum* von 806

Inhalt: 1. Historische Bedeutung der *Divisio*. — 2. Die Echtheitsfrage. — 3. Die Überlieferung. — 4. Die beiden Protokolle. — 5. Das Protokoll der Hss. 2–5: Herkunft und Bedeutung. — 6. *Regnum atque imperium*. — 7. *Defensio ecclesiae Sancti Petri*. — 8. Die Adresse der Hs. 1. — 9. Die Publikationsformel von DP 8 und ihre Bedeutung in der fränkisch-römischen Auseinandersetzung. — 10. Rückgriff auf die Publikationsformel von DP 8 in der *Divisio*? — 11. Karls Stellung zum Kaisertum 799 und 806. — 12. Das imperiale Königtum der Metzger Annalen. — 13. Reichsteilung und Übertragung des Kaisertums. — 14. Die doppelte Begründung des Kaisertums in der *Divisio*: imperiales Königtum, Nachfolge Konstantins. — 15. *Regni consortes*. — 16. *Renovatio Romani imperii* und *Renovatio regni Francorum*. — 17. Die Zweckbestimmung der Doppelfassung des Protokolls: das Kaisertum zwischen römischer Kirche und fränkischem Adel?

1.

Ohne Zweifel hat in der sog. *Divisio regnorum* von 806¹ eine der wichtigsten politischen Entscheidungen ihren Niederschlag gefunden, die Karl d. Gr. nach seiner Anerkennung als Kaiser getroffen hat. In der Art eines Grundgesetzes wurde über die Zukunft des Reiches im Sinne der bei den Franken wie bei anderen germanischen Stämmen altherkömmlichen Teilung unter die Söhne nach Ableben des Herrschers verfügt². Dies war nicht selbstverständlich. Dem Teilungsprinzip stand der Gedanke der Reichseinheit gegenüber, und die *Ordinatio imperii* von 817³ entschied sich für ihn, anders als 806⁴. Insbesondere mußte seit 800 die Führung des *nomen imperatoris* durch den König der Franken und Langobarden gegen Teilung sprechen, denn nicht um einen leeren Titel

¹ Cap. I, nr. 45. Das Stück war im SS 1957 Gegenstand einer Übung im Friedrich Meinecke-Institut der Freien Universität Berlin.

² Zum Teilungsprinzip vgl. etwa G. Tellenbach, HZ 163 (1941), S. 25 f.; H. W. Klewitz, WaG 7 (1941), S. 201 ff.; H. Mitteis, in: Der Vertrag von Verdun, hrsg. Th. Mayer (1943), S. 67 ff.; W. Schlesinger, ZRG germ. Abt. 66 (1948), S. 412 ff.

³ Cap. I, nr. 136.

⁴ F. L. Ganshof, Observations zur l'Ordinatio imperii de 817, in: Festschr. G. Kisch (1955) S. 15–32; künftig W. Schlesinger, Karlingische Königswahlen, in: Festschr. H. Herzfeld (1958), gegen Mitteis, a. a. O., S. 69 ff.

handelte es sich dabei, sondern in konsequenter Fortbildung der einmal erreichten Weltstellung des Frankenreiches wurde jetzt die Lenkung auch des Römischen Reichs für den *serenissimus augustus, a Deo coronatus magnus pacificus imperator* Karl beansprucht, wie es der offizielle Kaisertitel zum Ausdruck brachte: *Romanum gubernans imperium*⁵. Dieses Reich war, so sollte man meinen, den Grundsätzen germanischen Hausrechts, wie sie beim Herrscherwechsel zu gelten pflegten, nicht ohne weiteres zu unterwerfen. In der Tat hat die Entscheidung über die Art der Fortführung des Kaisertums 806 offensichtlich Schwierigkeiten gemacht, wie allgemein bekannt ist und weiter auszuführen sein wird. Karl wurde allerdings später des größten Teils von ihnen – nicht aller – dadurch enthoben, daß zwei seiner Söhne noch zu seinen Lebzeiten starben und das Teilungsprojekt von 806 damit zunächst gegenstandslos wurde.

Seine Bedeutung für die Geschichte der Karlingerzeit wird dadurch nicht herabgemindert. Ludwig der Fromme, der sich 817 unter dem Einfluß der kirchlichen Reformpartei für die Einheit des Reiches entschieden hatte, griff um 830 auf die Gedanken der Divisio von 806 zurück und machte den Text zur Grundlage des Textes eines Reichsteilungsprojektes, das wohl mit Recht gewöhnlich ins Jahr 831 gesetzt wird⁶. Um Einheit oder Teilung ist dann lange und heftig gestritten worden. Wenn sich schließlich 843 im Vertrag von Verdun der Teilungsgedanke durchsetzte und damit eine der Voraussetzungen für die Entstehung eines Deutschen Reiches geschaffen wurde, so wurzelt dies in der Entscheidung von 806, die infolgedessen, obwohl zunächst nicht realisiert, die größte geschichtliche Wirkung erlangte. Darüber hinaus ist die ihr zugrundeliegende Gedankenwelt, in die der Text Einblick gewährt, natürlich schon an sich von erheblicher Bedeutung für die Kenntnis der Verfassung des Reiches zu Beginn des 9. Jahrhunderts, so wie sie von Karl selbst aufgefaßt wurde, in einem Augenblicke, als das fränkische Königtum soeben die Verbindung mit dem Kaisertum eingegangen war.

2.

Es kann daher der Forschung nicht gleichgültig sein, wenn neuerdings Walter Mohr versucht hat zu zeigen, daß der überlieferte, in der Ausgabe der Kapitularien von Alfred Boretius abgedruckte Text der Divisio nicht der ursprüngliche, sondern durch nachträgliche Zutaten verfälscht sei⁷. Die vorgebrachten Argumente sind vielmehr zu prüfen.

⁵ Zur Herkunft dieser Formel P. Classen, DA 3 (1951/2), S. 103–121.

⁶ Sog. Regni divisio, Cap. II, nr. 194.

⁷ W. Mohr, Bemerkungen zur Divisio regnorum von 806. Archivum latinistatis medii aevi 24 (1954), S. 121–157.

Mohr ist der Ansicht, noch 831 habe der eben erwähnten sog. Regni divisio ein anderer, besserer Text der Divisio von 806 als Vorlage gedient. Die Bestimmungen der Kapitel 17 und 18 von 806, die 831 fehlen und sich mit der Frage der Behandlung der Töchter und Enkel Karls beschäftigen, erscheinen ihm als nachträgliche Hinzufügung, die durch Kapitel 19 notdürftig entschuldigt wird, das somit ebenfalls als nachträglich und unorganisch zu streichen wäre. Dasselbe gilt für Kapitel 20, da die hier geforderte *subiectio* der Söhne unter den Vater zwar in die Zeit Ludwigs des Frommen passe, aber mit den Bestimmungen der Einleitung von 806, die die Söhne zu *consortes regni* erhebt, nicht vereinbar sei. Es sei auf Grund des Kapitels 13 von 831 angefertigt worden. Vor allem aber seien die eigentlichen Teilungsbestimmungen, die 831 zwar nicht fehlen, aber in ganz anderem Wortlaut an ganz anderer Stelle stehen, nämlich an den eigentlichen Text angehängt sind, interpoliert. Abgesehen davon, daß 806 die Erinnerung an die einstige Teilung des Reiches zwischen Karl und Karlmann, auf die Kapitel 4 Bezug nimmt, für Karl unangenehm gewesen sein müsse, zeige auch der Text stilistische Härten und Unstimmigkeiten, die 831 nicht vorhanden seien. Der Text von 831 sei an dieser Stelle, also in Kapitel 1, „verständlicher und logischer“ als der Text der Kapitel 4 bis 6 von 806; z. B. sei die Wendung *post hanc nostrae auctoritatis dispositionem* in 6 „weitschweifig und letzten Endes völlig überflüssig“. Es wird nicht bestritten, daß die Teilungsbestimmungen der Kapitel 1–3 authentisch sind, doch hätten sie nicht in dem Schriftstück gestanden, das nach dem Berichte der Reichsannalen⁸ 806 durch Einhard dem Papste zur Unterschrift überbracht wurde, sondern seien Einzelurkunden entnommen und dem vorliegenden Text nachträglich eingefügt worden. Gestützt wird diese Auffassung dadurch, daß der Bericht der Reichsannalen in der Tat sehr deutlich ein *testamentum* Karls *de hac partitione factum* von *constitutiones pacis conservandae causa factae* scheidet. Die Bestimmungen des Kapitels 4 aber über das Verfahren im Falle des Todes eines der Söhne Karls seien im Gegensatz zu den anderen Teilungsbestimmungen überhaupt erst nachträglich hergestellt worden, und zwar auf Veranlassung Karls des Kahlen, um 869/70 seine Ansprüche auf Lothringen gegen Ludwig den Deutschen zu unterstützen. Kapitel 4 zeige infolgedessen eine deutliche Bevorzugung des jüngsten Sohnes gegenüber den älteren im Hinblick auf den Besitz Austrasiens, den auch Karl erstrebt habe. Der Text bei Boretius sei, dies ist das Ergebnis, das Produkt einer verfälschenden Redaktion dieser Zeit, die außer dem Wortlaut des 806 an den Papst übersandten Originals, das neben der Einleitung nur die Kapitel 5 bis 15 enthalten habe, den Text von 831 benutzt haben müßte.

Die Kritik dieser Ansicht wird in hergebrachter Weise von den formalen Beanstandungen auszugehen haben. Nach Mohr hätte der ursprüngliche Wortlaut die Einleitung enthalten, um dann mit dem Eingang von Kapitel 4 fortzufahren: *Haec autem tali ordine* (831 *ordinatione*) *disponimus* (831 *disposuimus*) und zu Kapitel 5 überzuspringen: *quod, si talis filius ...* Sodann wäre ein Satz von 831 Kapitel 1 gefolgt, der im überlieferten Wortlaut von 806 ganz fehlt: *Quod si talem filium non habuerit ...* Die Kapitel 4 und 5 von 806 wären also aus Kapitel 1 von 831 aufgeschwellt worden. Es läßt sich aber zeigen, daß das Verhältnis umgekehrt ist, daß Kapitel 1 von 831 aus den Kapiteln 4 und 5 von 806 zusammengezogen wurde.

⁸ Ann. r. Fr., hrsg. Kurze, S. 121.

Wir stellen den Wortlaut einander gegenüber:

806

- c. 4 *Haec autem tali ordine disponimus, ut si Karolus, qui maior natus est, prius quam ceteri fratres sui diem obierit, pars regni quam habebat ... dividatur ... eo modo ...*
- c. 5 *Quod si talis filius cuilibet istorum trium fratrum natus fuerit, quem populus eligere velit, ut patri suo in regni hereditate succedat, volumus, ut hoc consentiant ...*

831

- c. 1 *Haec autem tali ordinatione disposuimus, ut si post nostrum ab hac luce discessum aliquis eorum prius quam fratres sui diem obierit, et talem filium reliquerit, quem populus ipsius eligere velit, ut patri suo succedat in regni hereditate, volumus, ut hoc consentiant...*

Die Gegenüberstellung macht die Übereinstimmungen deutlich. Sie zeigt zugleich, daß der Diktator von 831 aus der Konstruktion gefallen ist. Auf *ut* der zweiten Zeile, das ebenso wie das folgende *si* mit dem Text von 806 noch übereinstimmt, folgt nicht, wie dies in der Ordnung ist, ein Verb im Konjunktiv (806 *dividatur*), sondern das nächste und einzige in Betracht kommende Verbum ist *volumus*, das samt dem folgenden Nebensatz wiederum mit dem Text von 806 übereinstimmt, wo es, grammatisch völlig korrekt, Hauptverbum des Kapitels 5 ist. Damit ist das Verhältnis der Texte geklärt. Indem der Diktator von 831 den Text von 806 als Vorlage benutzte und dessen Kapitel 4 zunächst bis *ut si* folgte, dann aber die Bestimmungen über das Teilungsverfahren im Falle des Todes eines Sohnes wegließ, da sie nicht benötigt wurden — schon die Teilungsbestimmungen der Kapitel 1–3 waren weggelassen worden, weil sie für 831 nicht paßten — und sogleich zu den Wahlbestimmungen in den Teilreichen (831 sind es Unterkönigtümer) überging, die er wiederum brauchte, widerfuhr ihm das geschilderte stilistische Mißgeschick, da er den Text von 806 einfach übernahm. Durch die umfangreiche Weglassung genötigt, einen weiteren, selbständig zu bildenden Satz über den Fall anzufügen, daß ein dem Volke zur Wahl genehmer Sohn nicht vorhanden sei — hierüber hatte der weggelassene Teil des Kapitels 4 von 806 bestimmt —, erinnerte er sich zwar des Wortlauts von 806 *pars regni quam habebat dividatur*, kopierte aber nicht einfach, sondern schrieb *illa pars regni, quem idem habebat*, machte also wiederum einen Fehler, der auf seine grammatische Gewandtheit kein günstiges Licht wirft und den vorhergehenden Lapsus durchaus plausibel erscheinen läßt. Aber selbst wenn es sich in diesem Falle um einen Lese- oder Druckfehler unserer Ausgabe handeln würde, ist doch völlig klar, daß der Text von 831 auf dem von 806 beruht und nicht umgekehrt.

Dann muß aber auch im Text von 806 der durch *ut si* eingeleitete lange Passus gestanden haben, der mit *si vero* und *quod si* fortgesetzt wird, denn *ut si* ist ja 831 noch übernommen. Er enthält, wie gesagt, genaue Teilungsbestimmungen für den Fall des Todes eines der Söhne. Diese Bestimmungen wiederum setzen die Teilungsbestimmungen der Kapitel 1–3 voraus, die also ebenfalls nicht eliminiert werden dürfen. Kapitel 1–5 der *Divisio regnorum* von 806 lagen also 831 bereits vor und können nicht erst 869/70 eingefügt worden sein. Damit gewinnt auch die angeblich „weitschweifige und letzten Endes überflüssige“ Eingangswendung des Kapitels 6 *post hanc nostrae auctoritatis dispositionem* ihren guten Sinn: auf die eigentlichen Teilungsbestimmungen folgen nunmehr die Bestimmungen über den zwischen den Söhnen zu errichtenden und zu bewahrenden Frieden.

Durch dieses Ergebnis mißtrauisch gemacht, werden wir auch den Gründen, die für eine nachträgliche Hinzufügung der Kapitel 17–20 geltend gemacht werden, mit Skepsis begegnen, zumal sie nicht formaler, sondern allein inhaltlicher Art sind, was immer mißlich ist. Es ist nicht einzusehen, weshalb Karl nicht auch auf die Zukunft seiner Töchter und Enkel bedacht gewesen sein soll, und wenn in 18 barbarische Maßnahmen gegen die Enkel wie Tötung, Verstümmelung oder Blendung und Verhängung von Klosterhaft ins Auge gefaßt und zu verhindern versucht werden, Maßnahmen, die angeblich nicht in die Zeit Karls passen, so ist dazu zu sagen, daß die Witwe seines Bruders Karlmann mit ihren Kindern sofort nach dem Tode des Gatten nach Italien entfloh, da sie von Karl offenbar Schlimmes befürchtete. Was dieser 771 beabsichtigt hat, können wir natürlich nicht wissen, aber daß er sich 806 seines Bruders und der Teilung von 768 recht genau erinnerte, wie dies ja bei der Absicht einer neuen Teilung auch ganz natürlich und naheliegend ist, zeigen die nunmehr als echt erwiesenen Bestimmungen des Kapitels 4, und man wird sich fragen müssen, ob Kapitel 18 nicht als eine freilich sehr verspätete Regung des schlechten Gewissens zu beurteilen sei. Daß Kapitel 19 einen vorherigen Einschub zu rechtfertigen suche, kann ich nicht finden. Die Möglichkeit von Abänderungen der erlassenen Bestimmungen in der Zukunft (*adhuc*), wie sie hier vorgesehen wird, scheint mir vielmehr eine durchaus sachgemäße, ja notwendige Schlußbestimmung (*postremo*) zu sein, und wenn sie 831 wörtlich wiederkehrt (c. 14), wo sie nach den Erfahrungen, die Ludwig mit der *Ordinatio* von 817 gemacht hatte, in der sie fehlte, in der Tat größtes Gewicht besaß, so ist dies nach dem festgestellten Verhältnis beider Texte in den Anfangskapiteln kein Grund, sie zu verdächtigen. Vielmehr ist das Verhältnis der Schlußkapitel kein anderes; auch sie wurden wie jene und wie der Hauptteil der Bestimmungen, für die es auch Mohr nicht bestreitet, aus dem Text von 806 übernommen.

Dies gilt auch für Kapitel 13 von 831, das dem Kapitel 20 von 806 entspricht, aber einen nur aus den Vorgängen von vor 831 verständlichen Zusatz enthält, der uns hier nicht zu beschäftigen braucht. Wenn 806 bestimmt wird, daß sich Karl zu seinen Lebzeiten die volle Regierungsgewalt vorbehält und von seinen Söhnen den schuldigen Gehorsam fordert, so entspricht dies nicht nur der selbstherrlichen Art des Kaisers, sondern auch allem, was wir über das tatsächliche Verhältnis zu den Söhnen und ihre Stellung im Reiche aus den einschlägigen Quellen der Folgezeit entnehmen können. Von einer Mitregierung im Gesamtreiche kann keine Rede sein, und so bleibt der in der Einleitung ausgesprochene, weiter unten genauer zu erörternde Wunsch, die Söhne zu *consortes regni* zu erheben, ein Wechsel für die Zukunft, wie ja auch alles übrige gemäß Kapitel 20 erst nach Karls Tode in Kraft treten sollte und in Wirklichkeit niemals in Kraft getreten ist. Die Umstellung in der Reihenfolge der Kapitel 19 und 20 in dem Text von 831, wo sie als 14 und 13 erscheinen, dürfte sich daraus erklären, daß für Ludwig die Möglichkeit künftiger Änderung von vornherein das Wichtigste war und deshalb die Bestimmung hierüber um des Nachdrucks Willen an den Schluß gestellt wurde.

3.

Obwohl der bei Boretius gedruckte Text damit als unverfälscht erwiesen worden ist, gibt er doch eine Anzahl Probleme auf, die bisher nicht oder nicht genügend beachtet worden sind. Um sie der Lösung näher zu bringen, müssen wir uns zunächst mit der handschriftlichen Überlieferung des Stückes beschäftigen.

Boretius kannte drei Handschriften und einen auf eine verschollene Handschrift zurückgehenden Druck, nämlich⁹

1. eine Handschrift des britischen Museums (Egerton ms. 269) aus dem 9. oder 10. Jahrhundert, die aber nur ein ganz geringes Bruchstück des Textes enthält, nämlich einen Teil der Einleitung (Cap. I, S. 127, Zeile 10 bis *quisque* einschließlich);
2. eine Gothaer Handschrift (II nr. 189), die er nicht datiert und die nach Werminghoff ins 10. Jahrhundert zu setzen ist¹⁰. Sie ist gleichfalls unvollständig (vgl. Cap. I, S. 127, Anm. q und g; S. 128, Anm. r und x; S. 130, Anm. g) und zudem teilweise in sehr schlechtem Zustand und schwer lesbar;
3. eine vatikanische Handschrift des 16. oder 17. Jahrhunderts (3922), die vollständig ist;
4. den Druck bei P. Pithou (1594), der ebenfalls vollständig ist; Cap. II, S. XXXIV.
Inzwischen ist hinzugekommen:
5. eine gleichfalls vollständige Darmstädter Handschrift (nr. 231) aus dem Beginn des 15. Jahrhunderts¹¹.

Schließlich ist daran zu erinnern, daß auch

6. die vatikanische (einzige) Handschrift (heute zerteilt in Cod. reg. Christ. 980 und Cod. 283 enthalten) des Textes der *Divisio* von 831, nach Boretius dem 10. Jahrhundert entstammend, für die Textherstellung zu benutzen ist; vgl. Cap. II, S. 538.

Die zahlreichen Varianten der Handschriften, die der kritische Apparat bei Boretius keineswegs alle wiedergibt, sind für unsere Zwecke meist belanglos und auch für eine etwaige Gruppierung der Handschriften unergiebig. Bemerkenswert ist allenfalls, daß die neu entdeckte Handschrift 5 den Cap. I, S. 128, Anm. y vermerkten längeren Zusatz der Handschriften 3 und 4 zu Kapitel 8 nicht enthält, während er in Kapitel 4 des Textes von 831 enthalten ist. Der Zusatz ist damit einerseits in einer Handschrift des 10. Jahrhunderts belegt, während er bisher, wenn man Handschrift 6 unbeachtet ließ, nur aus der Überlieferung des 16. Jahrhunderts bekannt war; andererseits steht Handschrift 2, wo er fehlt, nicht mehr allein, sondern wird durch Handschrift 5 gestützt. Ob dies genügt, um zwei Überlieferungsäste zu vermuten, mag indes dahingestellt bleiben, denn obwohl die Handschriften 2 und 5 z. B. in Kapitel 12 wiederum zusammengehen, indem sie nach *exierant* mit *quamquam* fortfahren, während 3 *gaudere* einschleibt, stellt sich jetzt 4, wo dieses Wort ebenfalls fehlt, zu der ersten Gruppe, und während 4 und 5 eine Kapiteleinteilung haben, die mit Kapitel 6 bei Boretius als Kapitel 1 beginnt und in 4 durch römische Zahlen, in 5 durch die an den relativ breiten Rand geschriebenen Wörter *primus*, *secundus*, *tercius* usw. gegeben wird, die sich auf in den Text gesetzte Verweisungszeichen beziehen, fehlt eine Kapiteleinteilung in 3 zwar nicht durchaus, wird aber nicht durch Zahlen oder Zahlwörter gegeben, sondern nur durch Initialen angedeutet, und in 2 ist eine der Einteilung in 4 und 5 entsprechende in Zahlen am Rande offenbar nachgetragen, wobei nicht zu unterscheiden ist, ob die Nachtragung gleichzeitig

⁹ Vgl. Cap. I, nr. 45, Vorbemerkung.

¹⁰ Cap. II, S. XV.

¹¹ Vgl. S. Krüger, Die Darmstädter Handschrift des Dietrich von Nieheim. DA 12 (1956), S. 200–220, bes. S. 214.

oder wenig später erfolgte¹². Gehen hier also wiederum 2, 4 und 5 zusammen, so in anderen Fällen 2, 3 und 5 gegen 4, etwa in Kapitel 12, wo *legitime* allein in 4 fehlt; in der Einleitung haben 3 und 5 *huius a Deo conservati et conservandi regni vel imperii nostri* gegen *a Deo conservati et servandi imperii vel regni nostri* in 1 und 4. Die Beispiele ließen sich leicht vermehren. Die Bildung von Handschriftengruppen scheint danach nicht sehr aussichtsreich zu sein und mag zunächst auf sich beruhen, da hier nicht beabsichtigt ist, eine neue kritische Edition vorzubereiten.

Nicht auf sich beruhen kann allerdings die Kapiteleinteilung der Handschriften 4, 5 und 2. Sie beginnt mit Kapitel 6 des Drucks, dessen Beginn auch durch die Wendung *post hanc nostrae auctoritatis dispositionem* als Beginn eines neuen Abschnitts hervorgehoben ist. Die vorhergehenden Textteile heben sich ihrem Inhalte nach in der Tat von den folgenden ab. Sie enthalten die eigentlichen Teilungsbestimmungen, während die folgenden den Bestimmungen *propter pacem, quam inter eos perpetuo permanere desideramus*, wie es in Kapitel 6 heißt, gewidmet sind. Die oben erwähnte Unterscheidung der Reichsannalen zwischen *testamentum* und *constitutiones pacis conservandae causa factae*, auf die auch Mohr bereits hinwies, findet also eine Bestätigung nicht nur im Inhalt, sondern, was stets beweiskräftiger ist, auch in der Form unseres Textes. Nur sind, da 831 das Ganze vorlag, beide Stücke nicht erst lange Jahre nach 806, wie Mohr annahm, zusammengefügt worden, sondern, wie ich meine, bereits 806 in Diedenhofen selbst. Der Text der Reichsannalen bestätigt dieses: *De hac partitione et testamentum factum et iureiurando ab optimatibus Francorum confirmatum*, dies sind die Kapitel 1–5, wozu ein Vorspruch gehört haben wird, der mit dem überlieferten aber nicht durchaus identisch sein muß; *et constitutiones pacis conservandae causa factae*, dies sind die Kapitel 6–20, die im Gegensatz zu dem ersten Stück von vornherein in Kapitel eingeteilt gewesen sein dürften, also die Form eines Kapitulars hatten¹³ und vermutlich in einer sonst nicht erhaltenen Eingangsformel¹⁴ eine Datierung enthielten, die in einem St. Galler Codex des 9. Jahrhunderts überliefert ist¹⁵; *atque*

¹² Die hier mitgeteilten Beobachtungen wurden an den von den Bibliotheken freundlicherweise übersandten Photographien und Photokopien gemacht. Der interessante Befund der Gothaer Handschrift wäre wohl nur am Original wirklich zu klären. Die Nachträge sind hier teilweise an die falsche Stelle geraten, ohne daß der Schreiber dies verbesserte; allerdings hat er bei 7 (= cap. 12 des Drucks von Boretius) vielleicht ein zwar schwer erkennbares *d* beigesetzt. Neben den Zahlen befinden sich Verweisungszeichen, die vielleicht im Text der Vorlage vorgefunden wurden, die allein am Rande aber natürlich sinnlos sind, zumal die Kapitelanfänge ohnehin durch Initialen gekennzeichnet sind.

¹³ F. L. Ganshof, *Wat waren de Capitularia?* (1955).

¹⁴ Vgl. etwa Cap. I, nr. 23, 27.

¹⁵ SS I, S 70: *Anno DCCCVI. ab incarnatione Domini indictione XIII. anno XXXVIII. regnante Karolo imperatore VIII. Idus Febr. die Veneris divisum est regnum illius inter filii suis, quantum unusquisque post illum habet, et ego alia die hoc opus.* Damit bricht die Notiz ab, der Herausgeber

haec omnia litteris mandata sunt et Leoni papae, ut his sua manu subscriberet, per Einhardum missa, dies ist der überlieferte Text, der mit einem dem Formular der Kaiserurkunden angepaßten Protokoll und einem Vorspruch versehen wurde, der dem vorhandenen des *testamentum* einfach entsprochen haben, aber auch neu formuliert worden sein kann. Die Verbindung der beiden Stücke wurde durch die schon zitierte Eingangswendung des Kapitels 6 hergestellt; auch das Wort *praedictos* dieses Kapitels gehört hierher. Möglich ist natürlich, daß bei der Redaktion der *litterae* auch andere Textänderungen vorgenommen wurden, die uns nicht mehr faßbar sind.

4.

Nicht berücksichtigt haben wir bisher das Protokoll. Seine Betrachtung führt wesentlich über das bisher Gesagte hinaus. Nur Handschrift 1 hat nämlich den üblichen Kaisertitel *Karolus semper augustus, a Deo coronatus magnus pacificus imperator, Romanum gubernans imperium, qui et per misericordiam Dei rex Francorum et Langobardorum*, während die Handschriften 2, 3, 4¹⁶ und 5 einen anderen, erweiterten Kaisertitel aufweisen: *Imperator Caesar Karolus, rex Francorum invictissimus et Romani rector imperii, pius felix victor¹⁷ ac triumphator semper augustus*. Die Forschung hat von ihm, soviel ich sehe, bisher nicht Notiz genommen¹⁸, obwohl er seit 1883 im Druck allgemein zugänglich ist¹⁹. Auch 831 dürfte dieser Titel vorgelegen haben. Er ist in der *Regni divisio* zwar durch den üblichen Kaisertitel Ludwigs des Frommen, der *Ludovicus divina ordinante providentia imperator augustus* lautet, ersetzt, aber die folgende Adresse *omnibus fidelibus sancte Dei ecclesie et cuncto catholico populo, presenti scilicet et futuro, gentium ac nationum, quae sub imperio ac regimine nostro constitutae sunt* entspricht bis auf geringfügige Abweichungen (*scilicet; nostro* für *eius*) wiederum der Adresse der Handschriften 2–5, während in 1 die Adresse lautet *omnibus fidelibus sanctae Dei aecclisiae ac nostris, praesentibus scilicet et futuris*. Die Fassung des gesamten Protokolls der Vorlage für 831 wird also derjenigen der Handschriften 2–5 entsprochen haben.

Bei diesem Befund – fünf Handschriften gegen eine einzige – gehört ohne Zweifel das Protokoll der Handschriften 2–6 in den Text der Aus-

ergänzt *scribendo perfecti*. Sie steht isoliert und kann nur von einem Schreiber stammen, der 806 in Diedenhofen beschäftigt worden ist.

¹⁶ Dies ist von Boretius nicht vermerkt.

¹⁷ fehlt in 4.

¹⁸ Vgl. die Zusammenstellung bei E. Caspar, *Das Papsttum unter fränkischer Herrschaft*, ZKG 54 (1935), Buchausgabe 1956, S. 174 f. — Als H. Beumann und ich im Frühjahr 1957 Fragen der *Divisio regnorum* und des Kaisertums Karls d. Gr. besprachen, stießen wir zu unserer großen Überraschung gemeinsam auf diesen Kaisertitel.

¹⁹ Cap. I, S. 126 Anm. a.

gabe und die Variante der Handschrift 1 in die Anmerkung, auch wenn man vom Grundsatz der *lectio difficilior* absieht. Dies zu tun ist vertretbar, denn auch die Adresse der Handschrift 1 ist außerordentlich selten. Soviel ich sehe, kommt sie in Urkunden Karls nur zweimal vor²⁰. Es kann also schwerlich ein Schreiber den ganz ungewöhnlichen Kaisertitel der Handschriften 2–5 (und 6) einfach durch den ihm bekannten üblichen ersetzt haben. Andererseits wird man aber aus der objektiven Form des Protokolls von 2–5 (*eius*), die zum subjektiven Stil des gesamten übrigen Textes nicht paßt, auch nicht auf Priorität von 1, wo das Protokoll subjektiv gefaßt ist (*nostris*), schließen dürfen, denn wenn unsere oben geäußerte Vermutung richtig ist, dann ist das Protokoll vielleicht ohnehin nachträglich den in den *litterae* zusammengefaßten beiden Texten vorangestellt worden, wobei eine stilistische Unstimmigkeit sich leicht einschleichen konnte, und es ist durchaus denkbar, daß eine überarbeitete Fassung, die aus welchen Gründen immer ein anderes Protokoll wählte, diese beseitigte.

Das Ergebnis ist also, daß wir zwei sozusagen gleichberechtigte Fassungen des Protokolls vor uns haben. Von keiner von beiden können wir sagen, daß sie die frühere war. Das Beunruhigende ist dabei dies, daß die eine Fassung nur in einer Handschrift überliefert ist, die weiter nichts als eben dieses abweichende Protokoll und ein Stück der Einleitung enthält, um dann mitten im Satz abubrechen. Wer sagt uns, daß der verlorene weitere Text nicht ebenso bedeutsame Abweichungen enthielt?

5.

Es ist nunmehr die Frage zu stellen, welchen Grund die doppelte Fassung des sonst doch gerade so formelhaft feststehenden Protokolls gehabt haben könnte. Ehe wir eine Antwort versuchen, vergegenwärtigen wir uns die Herkunft der unüblichen Bestandteile des Kaisertitels der Handschriften 2–5. Wir sind uns dabei bewußt, daß diese Erörterung nur vorläufigen Charakter haben kann, da für weitergehende Untersuchungen, die nötig wären, keine Möglichkeit bestand.

Der Name *Caesar* war als Bezeichnung des Kaisers der karlingischen Zeit nicht fremd. Vor allem muß er der Volkssprache geläufig gewesen sein, wie unser Wort *Kaiser* (ahd. *keisur*, *keisor*, *cheiser*; as. *kêsur*) bezeugt. Die Vereidigung des Jahres 802 erfolgte *nominis cesaris*²¹, und im Kaisertitel des Konzils von Reims (813) taucht das Wort ebenfalls auf²². Noch im Beginn des 7. Jahrhunderts war *Caesar* Bestandteil des byzantinischen Kaisertitels. Besondere Schlüsse wird man aber zunächst

²⁰ DK d. Gr. nr. 188 f., vgl. H. Helbig, *Fideles Dei et regis*. AKG 33 (1931), S. 275–306.

²¹ Cap. I, nr. 33 c. 2.

²² Conc. II, S. 254.

nicht ziehen dürfen. Auch das Wort *invictissimus* war ein alter Ehrentitel des römischen Kaisers, und man könnte vermuten, daß mit seiner Verwendung ein Anklang an das Kaisertum der Antike beabsichtigt war, das in Byzanz fortlebte, ohne diesen letzteren Titel noch in der gleichen Form zu führen. Aber er ist auch in Papstbriefen des 8. Jahrhunderts den Frankenkönigen beigelegt worden²³, und Erzbischof Odilbert von Mailand hat Karl noch 809/812 so angeredet²⁴.

Gewißheit bringt erst die Formel *pius felix victor ac triumphator semper augustus*. Sie entspricht wörtlich dem Schluß (nach den Siegeragnomina) des byzantinischen Kaisertitels, wie er bis zur Zeit des Heraklius (+ 641) in lateinischer Übersetzung üblich war²⁵, bis auf das 806 fehlende Wort *inclitus*. Die entsprechende griechische Formel lautet εὐσεβῆς εὐτυχῆς ἔνδοξος νικητῆς τροπαιοῦχος ἀεισέβαστος αὐγουστος. Zuerst 629 taucht in Byzanz ein neuer, kürzerer Kaisertitel auf, der den Nachdruck auf die Bezeichnung βασιλεύς legt und die zitierte Formel nicht mehr enthält. Nur einzelne ihrer Bestandteile kommen noch gelegentlich vor. So ist es in lateinischer Sprache auch in Italien gewesen, wo z. B. im Formular I des Liber Diurnus die Titel *victor ac triumphator*²⁶ begegnen. Sie sind noch in den Briefen Leos III. an Karl den Großen²⁷ verwendet worden. Aber nicht aus solchen Einzelbestandteilen konnte man einen Titelschluß wieder zusammenstellen, der in Byzanz längst ungebräuchlich geworden war. Wir müssen vielmehr ein Vorbild möglichst in lateinischer Sprache suchen, das ihn ganz enthält, und zwar ohne das Wort *inclitus*, wegen dessen Fehlens 806 die kaiserlichen Gesetzessammlungen nicht als Vorlage in Betracht kommen, die an den wenigen Stellen, die einen vollen Kaisertitel überliefern, dieses Wort haben (vor *victor*).

Das gesuchte Vorbild ist tatsächlich erhalten: es ist das Constitutum Constantini. Hier lautet der Titel Konstantins: *Imperator Caesar Flavius Constantinus in Christo Jesu, uno ex eadem sancta trinitate salvatore domino Deo nostro, fidelis, mansuetus, maximus, beneficus, Alamannicus, Gothicus, Sarmaticus, Germanicus, Brittanicus, Hunicus, pius, felix, victor ac triumphator, semper augustus*²⁸. Der Schluß nach den Triumphaltiteln gleicht also dem Schluß des Titels von 806 aufs Wort, mit Weglassung des sonst überall belegten *inclitus*. Man wird nunmehr

²³ E. Ewig, Zum christlichen Königsgedanken im Frühmittelalter, in: Das Königtum, Hrsg. Th. Mayer (1956), S. 50.

²⁴ Cap. I, nr. 126.

²⁵ K. Brandt, Der byzantinische Kaiserbrief aus St. Denis. AUF 1 (1908), S. 34 f.

²⁶ hrsg. Th. Sickel, S. 1.

²⁷ E. Caspar (wie Anm. 18), S. 170.

²⁸ C. Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus (1924), S. 107.

auch die Bezeichnung *Caesar* am Anfang dieses Titels ohne Bedenken auf das Vorbild der Konstantinischen Schenkung zurückführen dürfen.

Hieran schließt sich eine weitere Beobachtung. Auch die Adresse der Handschriften 2–6 ist in den Verlautbarungen Karls des Großen, soviel ich sehe, einmalig. Sie hat, so scheint mir, ihr Vorbild ebenfalls in der Konstantinischen Schenkung, wenn dies auch nicht ganz so offensichtlich ist wie beim Titel. Wir stellen gegenüber:

<p>Mirbt, S. 110, c. 11.</p> <p><i>cuncto populo Romano gloriae imperii nostri subiacenti</i></p> <p>c. 13</p> <p><i>nosse volumus omnem populum universarum gentium ac nationum</i></p>	<p>Cap. I, S. 126 Anm. a.</p> <p><i>cuncto populo Catholico praesenti ac futuro gentium ac nationum que sub imperio et regimine eius constitute sunt.</i></p>
--	---

Die wörtlichen Entlehnungen sind zu eigentümlich und sachlich zu gewichtig, als daß sie Zufall sein könnten, und in dem Relativsatz von 806 wird man getrost eine Umschreibung von *gloriae imperii nostri subiacenti* sehen dürfen, auch wenn eine wörtliche Übereinstimmung nicht vorliegt.

Diese Entlehnungen²⁹ sind um so wichtiger, als sie dem Protokoll unseres Stückes angehören, das, wie wir glaubten vermuten zu dürfen, nachträglich hinzugefügt wurde, und als noch eine andere Fassung des Protokolls existiert. Ganshof hat gezeigt, daß die wenigen Kapitularien, die Diplomform zeigen, diese Form in der Kanzlei erhalten haben³⁰. Es ist also so gut wie sicher, daß wohlüberlegte Formulierungen gewählt wurden, die die Auffassung des Kaisers selbst vom Wesen seines Kaisertums zum Ausdruck bringen sollten.

Es ist dabei deutlich, daß nicht beabsichtigt gewesen sein kann, die Titulatur des Kaisers in Byzanz einfach zu übernehmen. Sie war seit langem eine ganz andere, und dies mußte am Hofe Karls bekannt sein.

²⁹ Mir scheint, daß damit allen Datierungen der Konstantinischen Schenkung nach 806 (aufgezählt bei W. Ohnsorge, ZRG Germ. Abt. 68, 1951, S. 80, und bei R. Bork in: Festschrift Adolf Hofmeister, 1955, S. 51 Anm. 6) endgültig der Boden entzogen ist. Ein Exemplar muß 806 in Karls Kanzlei vorgelegen haben. Daß es 804 vom Papst überbracht wurde, ist wahrscheinlich; daß aber die Fälschung zu diesem Zwecke überhaupt erst hergestellt worden sei, glaube ich nicht. Vgl. W. Ohnsorge, Saeculum 5 (1954), S. 204, Anm. 79 am Schluß. Zur Datierung zuletzt W. Gericke, Wann entstand die Konstantinische Schenkung? ZRG Kan. Abt. 43 (1957), S. 1–88, der m. E. nicht in allem überzeugen kann. Soviel scheint immerhin sicher zu sein, daß mindestens ein Grundstock der Fälschung bereits nach der Mitte des 8. Jhs. entstanden sein muß. Auf ihn nimmt der viel erörterte Brief Hadrians I. von 778 (Cod. Carol. 60) Bezug. Nach dreimaliger Ergänzung lag nach G. das Ganze spätestens 797 fertig vor. Die Sachkenner mögen entscheiden, ob die angewandten Methoden die gezogenen Schlüsse rechtfertigen. Fraglich scheint mir dies in mancher Hinsicht für den Diktatvergleich zu sein. Wer will z. B. beweisen, gewisse Wendungen des Abschnitts 19 seien vor 759 „nicht möglich“, auch in einer Fälschung nicht? (S. 34).

³⁰ wie Anm. 13, S. 36 f. mit Anm. 140.

Man griff vielmehr in die Vergangenheit zurück, wie man dies ja auch in der Siegel- und Münzprägung tat³¹. Man wählte den Titel Konstantins zum Vorbild, oder das, was man für den Titel Konstantins hielt, des ersten christlichen Kaisers des Römerreichs. Karl versetzte sich selbst in die Rolle des *Novus Constantinus*³². Er drückte damit den Gedanken aus, den auch die Inschrift der Rückseite seiner zweiten Bulle ausdrückt: *Renovatio Romani imperii*³³. Eine Erneuerung des Römischen Reiches sollte stattfinden, eine Anknüpfung an die große Zeit Konstantins, der auch seinerseits das Reich erneuert hatte³⁴.

Der Titel *Romani rector imperii*, den wir bisher unberücksichtigt ließen, kann dies nur bestätigen. Er entstammt der Liturgie, und zwar dem gelasianischen Sakramentar³⁵, dessen fränkische Überlieferung der Zeit vor 750 angehört und somit im Jahre 806 als sehr alt, als vregoriarisch-römisch betrachtet worden sein mag. Man wählte, offensichtlich bewußt, nicht Gebete zum Vorbild, die das Reich und seine Herrscher nicht mehr als nur römisch, sondern zugleich oder sogar ausschließlich als fränkisch oder christlich bezeichneten, obwohl nicht wenige Formulierungen dieser Art zur Verfügung gestanden hätten und Alkuin im Zuge der Liturgiereform Karls des Großen für die Reichsbegriffe regelmäßig statt der römischen oder fränkischen Benennung die christliche eingeführt hatte³⁶. Der absichtliche Rückgriff auf

³¹ Die Münzen Karls ähneln am ehesten einem konstantinischen Vorbild; vgl. R. Gaettens, Jahrbuch f. Num. u. Geldgesch. 2 (1950/1), S. 11 f. u. Tafel III, 2—3. Dazu Schramm (wie Anm. 123), S. 37 f. Dort S. 39 über die Kaiserbulle.

³² Als solchen hatte ihn schon Hadrian I. in einem Briefe von 778 bezeichnet. Epp. 3, S. 587.

³³ P. E. Schramm, Die Anerkennung Karls d. Großen als Kaiser. HZ 172 (1951), S. 494 mit Anm. 2. Zur Datierung W. Ohnsorge, Legimus, in: Festschr. E. E. Stengel (1952), S. 24 und P. E. Schramm, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik I (1954), S. 297 ff. Die Vorderseite zeigt übrigens u. a. die Buchstaben P F P P A V G, d. h. *pius felix perpetuus augustus*. Die Berührung mit dem Kaisertitel von 806 ist deutlich.

³⁴ Vgl. hierzu E. Ewig, Das Bild Constantins d. Gr. im frühen Mittelalter. Hist. Jb. 75 (1956), S. 1—46. Ders. sagt in dem Anm. 23 zitierten Aufsatz, S. 11: „Der erste christliche Kaiser ist damit ebenso wie Paulus, Moses und David zum Typus des christlichen Kaisertums geworden. Er trat so als zweiter Reichsgründer neben Augustus.“

³⁵ G. Tellenbach, Römischer und christlicher Reichsgedanke in der Liturgie des frühen Mittelalters. SB Heidelberg, phil.-hist. Kl. 25 (1935), S. 56 nr. 8, S. 63 nr. 22. Demgegenüber dürfte die Formel *rector regni Francorum*, die Cap. I, nr. 19 (769) und 22 (789) vorkommt, wozu auch der längere Prolog der Lex Salica zu vergleichen ist, auf die Formulierung von 806 kaum von Einfluß gewesen sein. Sie mag sie allenfalls erleichtert haben. Wichtiger ist, daß Alkuin 798 Karl *dominus et rector* nennt, denn im gleichen Briefe spricht er vom *orbis christiani imperii, quod divina pietas tibi tuisque filiis commisit regendum atque gubernandum*. Epp. 4, S. 241.

³⁶ Tellenbach, S. 19 ff., 26. Hierzu zu stellen ist Alkuins Bezeichnung *rector populi christiani* für Karl, Epp. 4, S. 288 (von 799), im Gegensatz zur Auffassung des Kaisers als *gubernator imperii* ohne nähere Kennzeichnung der Art dieses Reiches.

das römische Altertum ist also auch hier deutlich. Aber dennoch ist dieses Reich natürlich ein christliches, es ist nicht das Römische Reich schlechthin, sondern das römische Reich der Liturgie als der Kern des orbis Christianus³⁷. Das *Romanum imperium* des Kaisertitels von 806 erscheint damit dem *Christianum imperium* Alkuins angenähert.

Galt das Reich Karls somit 806 als das erneuerte römisch-christliche Reich Konstantins, so war es doch keineswegs ein *imperium Romanorum*. Wir ersehen dies in erster Linie aus der Adresse. Karl wendet sich an den *cunctus populus catholicus* und nicht an den *cunctus populus Romanus*, wie in der Vorlage, dem Constitutum Constantini, gestanden hatte. Die „Reichsvolktheorie“ H. Beumanns³⁸ erhält damit eine gewichtige Stütze. Das Reich umfaßt nach der Formulierung von 806 die Christen, den *cunctus populus catholicus*, der Völker, *gentium ac nationum*, die der Herrschaft Karls unterworfen sind, *que sub imperio et regimine eius constitute sunt*. Das führende Volk aber sind die Franken. Noch vor dem Titel *Romani rector imperii* steht der Titel *rex Francorum invictissimus*, in betonter Abweichung von der Reihenfolge des sonst üblichen Kaisertitels Karls, und es ist gewiß nicht unwesentlich, daß *et Langobardorum* entfallen und *invictissimus*, auf den Frankenkönig bezogen, an seine Stelle getreten ist, wohl doch in Anspielung auf die Siege der Franken über andere Völker³⁹. Der Begriff dieses *Romanum imperium* ist nicht regional, es werden nicht *provinciae* und ihre *sedes* genannt wie in den Libri Carolini und in den Annales Laureshamenses⁴⁰, sondern „gentil“, es umfaßt *gentes ac nationes*, von denen aber nur die Franken namentlich genannt werden, als Reichsvolk, das in Kapitel 20 unseres Textes als *Deo amabilis populus noster* bezeichnet wird.

Es kann danach keine Rede davon sein, daß Karl 806 sein Kaisertum nur als Herrschaft über Rom und das römische Italien aufgefaßt habe. Daß es ihm als schlechthin universal erschienen sei, wird man allerdings daraus nicht folgern dürfen. Die Auffassung des *imperium* als einer Herrschaft über viele Völker tritt auch in der Konstantinischen Schenkung entgegen. Neben die bereits zitierte Stelle aus Abschnitt 13 *populum universarum gentium ac nationum* treten andere: *omnium populorum in universo orbe terrarum; omnem populum et diversas gentium nationes; omnem populum universarum gentium ac nationum per totum orbem terrarum; omnis populus et gentium nationes in*

³⁷ Tellenbach, S. 10 ff.

³⁸ WaG 10 (1950), S. 121 ff. Ders., Romkaiser und fränkisches Reichsvolk, in: Festschr. E. E. Stengel (1952), S. 157–180.

³⁹ So ist mit Sicherheit das ständige Prädikat *invictus* der Metzger Annalen gemeint; Ann. Mett. pr., hrsg. v. Simson, S. 5 Anm. 1. Wir kommen hierauf zurück.

⁴⁰ Conc. II Suppl., S. 1. SS 1, S. 38.

*universo orbe terrarum*⁴¹. Karl spricht die Völker an, *que sub imperio et regimine eius constitute sunt*. Man kann zwar aus dieser Wendung allein nicht entnehmen, in welcher Erstreckung der Machtbereich Karls gedacht wird, sein *imperium et regimen*⁴² könnte dem Anspruch nach als über den ganzen *orbis christianus* ausgedehnt vorgestellt sein. Aber der Vergleich mit der Vorlage ergibt das Gegenteil. Hier ist vom *universus* oder *totus orbis terrarum* die Rede, von den *universae gentes ac nationes*, von *omnes populi; omnis populus et diversae gentium nationes* besagt nichts anderes. An anderer Stelle wird *universus populus in toto orbe terrarum nunc et in posterum cunctis retro temporibus imperio nostro subiacens* gesagt⁴³. Das ist wirklicher Universalismus. Karls Anspruch aber wird eingegrenzt, er erstreckt sich auf den *cunctus populus catholicus* nur insoweit, als die christlichen Völker⁴⁴ in sein *imperium et regimen* einbegriffen sind. Es erscheint mir ausgeschlossen, daß man die Möglichkeiten der Vorlage nicht ausgenützt hätte, wenn ein universaler politischer Anspruch hätte angemeldet werden sollen. Aus dieser Selbstbeschränkung spricht vielmehr deutlich die Rücksicht auf Byzanz. Angestrebt wurde 806 nicht universale Herrschaft, sondern Koexistenz mit dem östlichen Kaisertum, allerdings wohl unter Wahrung eines Ranganspruchs, dessen innere Überlegenheit Einhard später nochmals zu begründen suchte^{44a}. Der Weg zu dieser Lösung führte über die Prä-tension, das römische Kaisertum Konstantins sei im Westen erneuert worden. Dies setzte voraus, daß es der Erneuerung bedürftig war, daß also das Kaisertum des angeblich „neuen Rom“ im Osten als legitime Fortsetzung des konstantinischen nicht mehr gelten konnte⁴⁵. Von dieser Basis aus war zu verhandeln. Daß man dabei zu Kompromissen geneigt sein würde, ließ die Beschränkung des beanspruchten Herrschaftsraumes schon jetzt durchblicken⁴⁶.

⁴¹ Mirbt, S. 107, c. 2; S. 108, c. 5; S. 110, c. 13; S. 111, c. 14.

⁴² „Machtbereich des Kaisers und Königs“ wird man schwerlich übersetzen dürfen, vgl. c. 20 *in regimine atque ordinatione*, erst dann folgt *et omni dominatu regali atque imperiali*.

⁴³ Mirbt, S. 112, c. 19.

⁴⁴ Auch im *Constitutum Constantini* wird stillschweigend vorausgesetzt, daß die angesprochenen Völker des Erdkreises christlich sind. Es bliebe zu untersuchen, wie weit hier und 806 die Vorstellung des *corpus Christi* als der Gesamtheit der gläubigen Völker eingewirkt hat, wie sie bei Isidor zum Ausdruck kommt; vgl. H. Löwe, Von Theoderich dem Großen zu Karl dem Großen. DA 9 (1952), S. 365, Anm. 47. Seit der Zeit Konstantins galt in der Tat die kaiserliche Herrschaft als eine Herrschaft über *gentes*. Oder wurde etwa germanisch-fränkischen Anschauungen Rechnung getragen? Beides läßt sich vereinigen.

^{44a} c. 28; dazu H. Beumann, HZ 180 (1955), S. 479 mit Anm. 1.

⁴⁵ Zur geistigen Vorbereitung dieser politischen Position vgl. den soeben zitierten Aufsatz Löwes.

⁴⁶ W. Ohnsorge, Jb. d. Ges. f. niedersächs. Kirchengesch. 48 (1950), S. 27 charakterisiert die „universale Kaiseridee“ treffend als „Kampfmittel“. Ich

Ich sehe nicht, wie man die Meinung aufrecht erhalten will, im Reichsteilungsprojekt von 806 habe das Kaisertum gar keine Erwähnung gefunden, es sei mit Schweigen übergangen worden, es sei von ihm nicht die Rede, vom Kaisertitel sei nichts verlautet und wie die Formulierungen sonst lauten mögen. Ich glaube daher nicht, daß über die Einstellung Karls zum Kaisertum aus der *Divisio* nichts Sicheres erschließbar sei. Die Verwendung eines vom üblichen abweichenden, kunstvoll und wohlervogen aus Elementen verschiedener, aber immer bedeutungsvoller Herkunft zusammengefügt Kaisertitels besagt das Gegenteil: gerade bei der Formulierung dieses Reichsgrundgesetzes muß Karl sich besonders intensiv mit dem Kaisertum beschäftigt haben, und die Meinung, die er sich darüber gebildet hatte, muß uns erkennbar sein. Die *Divisio regnorum* scheint mir infolgedessen eine der wichtigsten Quellen für die Erkenntnis des Wesens des Kaisertums Karls des Großen zu sein, wozu allerdings einschränkend zu sagen ist, daß die Anschauungen des Jahres 806 nicht die Anschauungen des Jahres 800 gewesen sein müssen.

6.

Aber was bisher ausgeführt wurde, ist nur die halbe Wahrheit. Wir haben ja noch die andere, im Londoner Fragment erhaltene Fassung des Protokolls. Setzt man voraus, der zu diesem Protokoll gehörige Kontext habe denselben Wortlaut gehabt wie der in den Handschriften 2–6 überlieferte, und es bleibt uns nichts als diese Annahme, da wir eine andere Überlieferung nicht haben und das Londoner Bruchstück des Prooemiums dem Text der anderen Handschriften immerhin wörtlich gleicht, so ergibt sich ein ganz anderes Bild, und es könnte scheinen, als sei den Stimmen der gekennzeichneten Art eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen. Wenn Karl in der *Intitulatio Romanum imperium gubernans* heißt, so widerspricht dies dem Gesagten nicht: wenn schon Diplomform gewählt wurde, mußte der übliche Kaisertitel automatisch erscheinen.

Allerdings hätte, auch wenn man allein von dieser Fassung ausging, von vornherein Aufmerksamkeit erwecken müssen, daß im Kontext der *Divisio* das Reich wiederholt als *imperium vel regnum, regnum atque imperium* bezeichnet wird. Karl nennt sich ferner, auch wenn man von der *Intitulatio* absieht, *imperator ac rex* und spricht von seinem *dominatus regalis atque imperialis*⁴⁷. Man muß diese Wendungen folgerichtig vom Kaisertitel des Protokolls aus beurteilen, der der übliche, das Königtum neben das Kaisertum stellende ist, und *imperium vel regnum* kann dann nicht einfach als Hendiadyon gemeint sein, als ab-

möchte übrigens nicht behaupten, daß die Selbstbeschränkung von 806 schon für die Jahre unmittelbar nach der Kaiserkrönung zugetroffen haben müsse.

⁴⁷ Prooemium, c. 1, c. 20.

strakter Ausdruck für Herrschaft oder Reich schlechthin; für den *imperator ac rex* und seinen *dominatus* ist dies ohnehin klar. Unerwähnt bleibt also das Kaisertum auch im Kontext der *Divisio* keineswegs. Wenn im Prooemium die *post nostrum ex hac mortalitate discessum a Deo conservati et servandi imperii vel regni nostri heredes* genannt werden, so wird vielmehr die Fortdauer nicht nur des *regnum*, sondern auch des *imperium* nach Karls Tod vorausgesetzt, und man wird danach nicht vermuten dürfen, Karl habe das Kaisertum als nur ihm persönlich übertragen aufgefaßt. Aber eine Bestimmung über die Art dieser Fortdauer vermißt man in der Tat. Wenn man sie allein aus dem Text zu erschließen versucht, so kommt man zu Ergebnissen, die allen unseren üblichen Anschauungen vom Kaisertum widersprechen. Nach Kapitel 1 wird das *imperium* wie das *regnum* geteilt, es ist ein flächenhaft sich ausdehnendes Gebilde, mit dem *regnum* identisch⁴⁶. Über *regnum atque imperium* erstreckt sich nach Kapitel 20 gleichmäßig die *potestas nostra*, nämlich des *imperator ac rex*, der *dominatus regalis atque imperialis*, und man wird folgern, daß wie das Gebiet so auch diese Herrschaftsgewalt beim Tode des Herrschers geteilt oder vielmehr nach germanischer Rechtsanschauung zu gesamter Hand ausgeübt werden sollte, ohne daß dabei allerdings vom *nomen imperiale* die Rede wäre. Dem würde entsprechen, daß nach Kapitel 15 die Brüder die *cura et defensio ecclesiae sancti Petri* ebenfalls gemeinschaftlich (*simul*) handhaben sollten, eine Aufgabe, die 806, nachdem der Titel des *patricius* aufgegeben worden war, gewiß als spezifisch kaiserlich anzusehen war. Also ein gesamthänderisch ausgeübtes Kaisertum? Dies wird niemand glauben wollen, und in der Tat sind die Folgerungen, die wir für einen Augenblick gezogen haben, in dieser Form falsch oder doch schief.

7.

Der im Kapitel 15 geregelte Kirchenschutz ist nämlich nach Auffassung der *Divisio* gar nicht kaiserlich, sondern Karl greift an dieser Stelle ausdrücklich in die vorkaiserliche Zeit zurück, er beruft sich auf den Kirchenschutz, wie ihn einst Karl Martell und Pippin übernommen haben und wie er selbst ihn später (*postea*) übernommen hat (*a nobis suscepta est*). Mit der Übernahme des Kaisertums im Jahre 800 hat dies gewiß nichts zu tun. Man darf vielmehr vermuten, daß Karl den Kirchenschutz nach dem Vorbild des Jahres 768 ordnete, in dem er ihn nach Pippins Tod „übernahm“. Daß er sich der Reichsteilung dieses Jahres erinnerte, war, wie bereits angedeutet wurde, gewiß naheliegend, wenn er selbst das Reich zu teilen beabsichtigte; in Kapitel 4 wird ja auch ausdrücklich auf sie zurückgegriffen. Karl und Karlmann waren seit 754

⁴⁶ Dies ist übrigens ein erneuter Beleg dafür, daß 806 unter *imperium* nicht etwa nur Rom und das römische Italien verstanden wurden.

*patricii*⁴⁹, nach dem Tode Pippins führten sie in den Papstbriefen beide den Titel unverändert weiter⁵⁰. Es ist nicht anzunehmen, daß dieser Patriciat den Schutz der römischen Kirche ipso iure einschloß. Aber Karlmann jedenfalls hat ihn trotzdem ausgeübt, wie Papst Stephan III. bezeugt: *victoriam vobis de caelo pro suae sanctae ecclesiae defensione tribuat*⁵¹, und Karl sagt selbst, er habe ihn übernommen, was doch wohl als vom Vater übernommen interpretiert werden muß, nicht etwa erst 771 vom Bruder; ein direktes Zeugnis fehlt leider, soviel ich sehe. Daß er den Schutz erst 774 übernommen habe, daß wir also 771 bis 774 sozusagen mit einer Lücke zu rechnen hätten, vermag ich nicht zu glauben. Alles spricht vielmehr dafür, daß der Schutz der römischen Kirche 768 automatisch auf die Söhne Pippins übergang, die ihn nunmehr zu gesamtter Hand ausübten. Auf die Art der 754 zwischen dem Papst und Pippin getroffenen Abmachungen läßt dies vielleicht einen Rückschluß zu.

Aber nicht auf diese nahm Karl Bezug, obwohl die Regelung von 806 der von 768 genau entsprach. Er berief sich vielmehr auf einen Schutz der römischen Kirche, den schon Karl Martell übernommen hatte. Wir wissen über ein Schutzversprechen Karl Martells sonst nichts, mit Sicherheit ist nur bekannt, daß Karls Schutz von Gregor III. dringend erbeten worden ist⁵² und daß schon Gregor II. ihn einmal als *patricius* bezeichnet hat⁵³, worauf indes wenig Wert zu legen ist, da es sich sicherlich in herkömmlicher Weise um eine bloße Rangbezeichnung handelt. Ob ein wie immer geartetes Schutzverhältnis zu seiner Zeit tatsächlich bestanden habe, mag dahingestellt bleiben⁵⁴. Praktisch ist dieser Schutz jedenfalls nicht geworden, er hat den Hausmeier zu tatkräftiger Unterstützung des Papstes nicht veranlassen können, und einen zeitgenössischen Niederschlag in den Quellen hat er nicht gefunden. Um so erstaunlicher ist es, daß Karl der Große sich 806 auf ihn beruft. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß der Kaiser an dieser Stelle nicht nur die Vorgänge des Jahres 800, sondern auch die der Jahre 751/754 absichtlich ignorierte und das Verhältnis der Frankenherrscher zur römischen Kirche als in einer Zeit entstanden hinstellte, von der auch er in bezug auf diese Dinge doch anscheinend nur dunkle Kunde hatte. Auch die Wendung *quantum ad ipsos pertinet et ratio postulaverit* zeugt

⁴⁹ SS. rer. Merov. 1, S. 465: *in regem et patricium una cum predictis filiis Carolo et Carlomanno in nomine sanctae Trinitatis unctus et benedictus est*. Vgl. die Titulatur in den Briefen des Codex Carolinus nr. 6, 9, 26, 33, 35; Epp. 3, S. 488, 498, 530, 539, 542. Dazu ebenda, S. 505, Abs. 2, S. 535 unten und S. 556 unten.

⁵⁰ Nr. 44, 45, 46, 47, 48; S. 558, 560, 564, 565, 566; dazu S. 559 oben *Dei providentia nostri Romanorum patricii*.

⁵¹ Ebenda, S. 566.

⁵² E. Caspar, Pippin und die römische Kirche (1914), S. 1 ff.

⁵³ Epp. 3, S. 274.

⁵⁴ J. Haller, Das Papsttum, 1. Bd. (2 1950), S. 360 möchte sein Bestehen für wahrscheinlich halten.

von einer wohlüberlegten Zurückhaltung, die vom Überschwang der Papstbriefe, die er im Codex Carolinus hatte sammeln lassen, auffällig absticht.

8.

Noch an einer anderen Stelle greift Karl weit zurück. Die Adresse der Handschrift 1 lautet *omnibus fidelibus sanctae Dei aecclesiae ac nostris praesentibus scilicet et futuris*. Sie taucht, wie gesagt, in der Zeit Karls des Großen in der Form der Publikation nur noch in zwei Urkunden gleichen Formulars aus dem Jahre 799 auf⁵⁵; erst in der Zeit Ludwigs des Frommen wird sie häufiger, um dann als Adresse oder Publikation bis in die Stauferzeit hinein immer wieder zu begegnen⁵⁶.

Man könnte versucht sein, den Ursprung der Formel in der päpstlichen Kanzlei zu vermuten. *Fideles sanctae Dei ecclesiae et nostri* begegnen in einem Briefe Pauls I. an Pippin von 764 und in einem Briefe Stephans III. an Bertrada und Karl den Großen von 771⁵⁷; Anspruch auf Vollständigkeit der Belege erhebe ich natürlich nicht. Gemeint sind in beiden Fällen die weltlichen Getreuen des römischen Stuhls, was besonders dadurch deutlich wird, daß der zweite Beleg sie neben den *clerus noster* stellt. 783 heißt es dann in einem Briefe Hadrians I. an Karl: *qui prumpti fideles eiusdem Dei apostoli sunt, et vestri felicissimi regni fideles sunt*⁵⁸. Es könnte also scheinen, als würden die Getreuen St. Peters, d. h. des werdenden „Kirchenstaats“, dem Frankenkönig, der zugleich *patricius Romanorum* war, sozusagen zur Verfügung gestellt; man müßte die Formel von 799 und 806 dann auf diese rechtlich von den fränkischen und langobardischen zu unterscheidenden *fideles* Karls beziehen. Aber dazu will schlecht passen, wenn Hadrian fortfährt: *pariter et qui eius inimici esse videntur, vestri procul dubio inimici sunt*. Ein viel allgemeinerer, viel erörterter Gedanke wird ausgedrückt, den schon Paul I. 764 ausgesprochen hatte: *vestri amici sanctae Dei ecclesiae et nostri existunt et hi, qui inimicitias contra vos machinantur, profecto inimici sanctae Dei ecclesiae et nostri esse conprobantur*⁵⁹. Schon damals wurden im gleichen Satze die *amici et fideles sanctae Dei ecclesiae* zusammengestellt, und so kann es nicht verwundern, wenn Hadrian 778 die Franken als *fideles* des Hl. Petrus und des fränkischen Königs bezeichnet: *pro cunctis Francis, fidelis (= fidelibus) beati Petri apostoli atque vestris*⁶⁰. Die Frankenkönige ihrerseits wurden 755 als *fideles et defensores sanctae suae* (sc. *redemptoris nostri*) *ecclesiae*, 761/66 als *fideles Deo et beato Petro* angeredet⁶¹, und dies rückte sie bereits in bedenklige Nähe der Formel *fidelis beati Petri et noster*, die 778/80 auf den Bischof Mauricius von Istrien angewendet wurde⁶². Ein weiterer Schritt auf diesem Wege wird 770/71 erkennbar, wenn von Pippin gesagt wird: *promittens ... Deo et beato Petro atque eius vicario ... fidelitatem ...*⁶³

⁵⁵ DK d. Gr. 188 f. Nr. 207 ist Fälschung des 10. Jh.

⁵⁶ H. Helbig, wie Anm. 20.

⁵⁷ Codex Carolinus, nr. 29, 48; Epp. 3, S. 535, 567.

⁵⁸ Ebenda, nr. 75, S. 606.

⁵⁹ Ebenda, nr. 29, S. 534. Vgl. auch nr. 45, S. 562.

⁶⁰ Ebenda, nr. 60, S. 586.

⁶¹ Ebenda, nr. 7, S. 491; nr. 33, S. 540.

⁶² Ebenda, nr. 63, S. 590.

⁶³ Ebenda, nr. 45, S. 562.

Es ist hier nicht der Ort, auf das Spiel einzugehen, das in diesen Briefen mit dem in seiner Bedeutung und in seinem Rechtsinhalt schillernden Worte *fidelis*⁶⁴ offensichtlich getrieben wird, auch nicht auf die absichtliche Verwechslung der Subjekte, denen *fides* oder *fidelitas* zu erweisen ist: St. Peter, die *sancta Dei ecclesia* und der Papst selbst, der durch das Possessivpronomen *noster* eingeführt wird⁶⁵. Es wären dazu umfassendere Studien nötig, als sie hier geleistet werden können und als sie auch in unserem Zusammenhange nötig sind. Sicher ist, daß die Wendung *fideles sanctae Dei ecclesiae et nostri* in den Papstbriefen des Codex Carolinus nicht vor 764 auftaucht, und in der für die Divisio von 806 und die beiden Urkunden von 799 so charakteristischen Stellung in der Adresse oder Publikation ist sie hier überhaupt nicht bezeugt. Nach der Art dieser Quellen ist dies auch gar nicht möglich: es handelt sich nicht um Urkunden, sondern um Briefe mit bestimmtem Empfänger. Es läßt sich indes in diesen Briefen verfolgen, wie die Verschmelzung geistlicher und weltlicher Elemente im Begriffe der *fides*, die sich zur *fidelitas* wandelt, allmählich fortschreitet, so daß sie schließlich nicht nur Gott und seiner heiligen Kirche sowie dem Apostelfürsten Petrus, sondern auch dem Papste als Gottesvikar und zugleich doch als dem Herrn Roms und des römischen Italien, vielleicht sogar als Quasikaiser der *occidentales regiones* gemäß der Gedankenwelt des Constitutum Constantini⁶⁶, geschuldet wird. Bedeutet *fides* zunächst in den Papstbriefen noch im antiken Sinne Zuverlässigkeit, redliche Gesinnung, Vertragstreue, was im Verhältnis zu den Frankenkönigen besonders wichtig war, daneben natürlich Glaubensfestigkeit und den Glauben selbst, sind also die *fideles* oder *fidelissimi missi* der Könige von den *fideles filii* der Kirche noch deutlich zu unterscheiden, so findet durch das Hinzutreten eines dritten Elements, der germanischen Treue, wie sie besonders im Gefolgschaftsgedanken ausgeprägt war, offenbar unter fränkischem Einfluß eine Vermengung der Begriffe statt, die schließlich zu ihrer Verschmelzung führte. Schon die mit *puritas* und *amor* gepaarte *fides* gegen den Apostelfürsten, auf die 739 Karl Martell angesprochen wird⁶⁷, wird eine solche Vermengung andeuten, während im nächsten Briefe *fides* als Glaubensinhalt und als redliche Gesinnung, verbunden mit dem *bonum nomen*⁶⁸, wieder klar geschieden sind und der Treuegedanke nicht anklingt. Diese Scheidung ist auch weiterhin zu beobachten, etwa 755 der Vertragstreue, wiederum in Verbindung mit dem *bonum nomen*⁶⁹, vom Glauben, der durch die Werke gerechtfertigt wird⁷⁰. Die Beispiele ließen sich leicht vermehren. Aber 755 ist zugleich von der *fides beati Petri* die Rede, von der *fides, quam erga eundem principem apostolorum colitis*⁷¹, und man fragt sich, was hier eigentlich gemeint sei. Der nächste Brief stellt *fideles et defensores* zusammen, die *vere fideles Deo* beeilen sich, für die Verteidigung der Kirche die Waffen zu ergreifen⁷². Es wird ein Verhältnis vorgestellt, auf das ein Brief Stephans II. von 757 Licht wirft, wenn er vom Langobardenkönig Desiderius sagt: *fidelem erga Deo protectum regnum vestrum esse testatus est*⁷³. Ein Verhältnis „außen-

⁶⁴ Vgl. Anm. 20.

⁶⁵ Vgl. hierzu in anderem Zusammenhang Caspar (wie Anm. 52), S. 168, 171.

⁶⁶ Ewig (wie Anm. 34), S. 31 f.

⁶⁷ Cod. Carol. nr. 1; Epp. 3, S. 477.

⁶⁸ nr. 2, S. 478, 479.

⁶⁹ nr. 7, S. 491.

⁷⁰ nr. 6, S. 490; nr. 7, S. 493.

⁷¹ nr. 6, S. 488, 489.

⁷² nr. 7, S. 491.

⁷³ nr. 11, S. 506.

politischer“ Abhängigkeit nach verlorenem Krieg ist hier unter den Begriff einer Fidelität gebracht, die nur in der germanischen Vorstellungswelt wurzeln kann.

Fidelis ist schon im Merowingerreich derjenige, der einer nach meiner Meinung gefolgschaftlich gedachten Herrschaft des Königs unterworfen ist, wobei aus der eigentlichen Königsgefolgschaft der Frühzeit ein engerer, mit besonderen Aufgaben betrauter Kreis der *fideles* entstand; doch bleibt die allgemeine Bedeutung stets erhalten⁷⁴. Die Möglichkeit der Ausweitung auf außenpolitische Abhängigkeitsverhältnisse ergibt sich aus dem Gefolgschaftsdenken der Zeit. Aber sie ist Ausnahme; die Regel ist die Treubindung der Reichsangehörigen. Sie war in Rom 740 durchaus bekannt. Gregor III. bezeichnet damals den Überbringer eines Briefes Karl Martells einfach als *fidelis vester*⁷⁵. Die antike Bedeutung des Wortes, die in der Verbindung *fidelis missus*⁷⁶ noch unterstellt werden kann⁷⁷, ist hier durch eine neue Bedeutung germanisch-fränkischen Ursprungs ersetzt. Sie erst ermöglichte einen Gebrauch, wie er 760 (Kehr: 764) bezeugt ist: *quidem sincerissimi fideles spiritualis matris vestre, sanctae nostrae ecclesiae* berichten über eine byzantinische Flottendrohung⁷⁸: die bloße Zuverlässigkeit kann diese Kundschafter nicht in ein so nachdrücklich hervorgehobenes enges Verhältnis zur Heiligen (römischen!) Kirche bringen, sondern hier wird eine Bindung vorausgesetzt, die derjenigen der *fideles* des Frankenkönigs entspricht⁷⁹. Nur so ist es erklärlich, daß 758/63 (Kehr: 758) der Frankenkönig als *optimus fidelis beati Petri* bezeichnet wird⁸⁰, mit einer Wendung, die alle Möglichkeiten offen ließ, und daß schließlich 764 der Papst selbst sich an die Spitze der *fideles* der römischen Kirche stellt, wenn er von *fideles sanctae Dei ecclesiae et nostri* spricht.

9.

Es ist von entscheidender Wichtigkeit, daß diese Entwicklung nicht möglich gewesen wäre ohne Einfluß vom Frankenreich her; sie gehört in den großen Prozeß der Germanisierung der Kirche im frühen Mittelalter. Nicht in Rom, sondern im Frankenreiche haben wir den Ursprung der Formel zu suchen, die uns beschäftigt. Hier finden wir in der Tat die Wendung *cognuscat omnium fidelium Dei et nostrorum . . . sagacetas* bereits in der Publikation einer Urkunde Pippins von 755 für St. Denis, an deren Echtheit nicht zu zweifeln ist⁸¹. Man kann diesen Beleg bei der Spärlichkeit der Überlieferung aus dieser Zeit nicht als „vereinzelt“ abtun, schon wegen des Zeitpunkts der Ausstellung nicht, einen Tag nach dem ersten Jahrestag der Salbung Pippins durch den Papst in St. Denis,

⁷⁴ D. v. Gladiß, *Fidelis regis*. ZRG Germ. Abt. 57 (1937), S. 442–451. Dazu Waitz, VG II 1 (1953), S. 346 ff. mit Belegen für nichtkönigliche *fideles*, die für den Ursprung der Fidelität wichtig sind.

⁷⁵ nr. 2, S. 479.

⁷⁶ nr. 2, S. 478 (*fidelissimus*); nr. 4, S. 487.

⁷⁷ Vgl. nr. 4, S. 487: *fidelis enim tuus est et prudenter reportat responsa*.

⁷⁸ nr. 20, S. 521.

⁷⁹ Es sei ausdrücklich bemerkt, daß für die im germanischen, auch im merowingisch-fränkischen Bereich nie ganz erloschene Gegenseitigkeit des Treueverhältnisses im kirchlichen Denken kein Raum war.

⁸⁰ nr. 24, S. 528.

⁸¹ DP 8. Es handelt sich um eins der wenigen erhaltenen Originale Pippins.

so daß die Handlung am Jahrestage des Ereignisses selbst stattgefunden haben wird, das aufs engste zusammengehört mit dem Abschluß des Bundes Pippins mit der römischen Kirche. Die Erwähnung allein von *fideles* in der Publikation einer Urkunde Pippins würde in keiner Weise befremdlich erscheinen. Sie ist zwar vor 755 in seinen Diplomen nicht überliefert, wohl aber die von *proceres*⁸², und mit den *proceres* werden 752 die *fideles* gleichgesetzt: *una cum proceribus nostris vel fidelibus*⁸³, wie es schon in merowingischen Urkunden der Fall war⁸⁴. 762 erscheinen dann die *fideles* auch wirklich in der Publikation⁸⁵. Völlig neu aber ist 755, soviel ich sehe, die Zusammenordnung mit den *fideles Dei*. Auch die Merowingerzeit hatte in Urkunden den Begriff der *fideles Dei* gekannt: *Creatur omnium Deus delectatur oblacione fedilium, licet ipsi cunctis domenatur* heißt es in einem Diplom Childeberts III. von 695⁸⁶. Mit den *fideles regis* aber sind sie nicht zusammengestellt worden.

Diese Zusammenordnung besagte nichts anderes, als daß unter dem Einfluß germanischen Gefolgschaftsdenkens alle diejenigen, die die fränkischen Könige herkömmlicherweise als ihre *fideles* zu bezeichnen pflegten, als in einem besonderen Verhältnis der Fidelität auch zu Gott stehend gedacht wurden, und umgekehrt die *omnes fideles Dei*, die Gläubigen Gottes, als *fideles*, Getreue, des fränkischen Königs beansprucht wurden. Die Gefolgschaft des Königs ist also zugleich die Gefolgschaft Gottes und umgekehrt. Herbert Helbig hat die Doppelseitigkeit und Doppeldeutigkeit dieses Verhältnisses für die spätere Zeit dargestellt⁸⁷. Es konnte zu einer Steigerung des, wohl auch im Anschluß an germanische Heilsvorstellungen, in die kirchliche Sphäre erhobenen Königtums bis zum Anspruch der Entscheidungsgewalt auch in Glaubensfragen, aber auch zu seiner Minderung bis zu einem Aufsichtsrecht der Amtsträger der Kirche über den König führen, was allerdings 755 noch in keiner Weise zu übersehen war. Der Schluß liegt nahe, daß die Vorgänge von 754, die Übernahme des Schutzes der römischen Kirche durch den fränkischen König, der Anlaß waren, eine so anspruchsvolle, aber auch gefährliche Formel, die *regnum* und *ecclesia* in eins verschmolz, in eine Urkunde für St. Denis aufzunehmen. Die neue Stellung, die das fränkische Königtum durch seine Verbindung mit der römischen Kirche erlangt hatte, wurde in ihr auf germanisch-fränkische Weise ausgedrückt. Zugleich aber wurde umgekehrt das germanisch-fränkische Königtum Pippins in entscheidender Weise verkirchlicht, indem ihm der Platz an der Spitze der Christenheit zugesprochen wurde.

⁸² DP 3.

⁸³ DP 1.

⁸⁴ v. Gladiß (wie Anm. 74), S. 445, Anm. 2.

⁸⁵ DP 15.

⁸⁶ D Merov. 67.

⁸⁷ Vgl. Anm. 20.

Der Empfänger der Urkunde ist für unsere Erwägungen nicht unwichtig. Abt Fulrad von St. Denis ist in diesen Jahren wiederholt in wichtigsten Missionen in Rom gewesen, auch bei der berühmten Anfrage von 751; ihm waren die schwierigen Probleme des Verhältnisses Pippins zur römischen Kirche bestens vertraut. Der Rekognoszent und Notar Eius, der die Urkunde geschrieben hat, ist nur in Ausfertigungen für St. Denis nachzuweisen⁸⁸, und eine ältere Urkunde des Klosters aus Pippins Hausmeierzeit diente der unsrigen als Vorlage. Wir haben also nicht nur mit Empfängerdiktat zu rechnen, sondern es scheint mir erwiesen zu sein, daß die in Compiègne datierte Urkunde in St. Denis konzipiert wurde. In St. Denis hatte der Papst 754 monatelang sich aufgehalten, hier hatte er schließlich Pippin und seine Söhne gesalbt; hier aber teilte auch der König später sein Reich und hier wurde er begraben. St. Denis war in der Zeit Pippins das fränkische Königskloster schlechthin, und hier mußte man dem Wesen des fränkischen Königtums besondere Aufmerksamkeit schenken. Es ist somit mehr als wahrscheinlich, daß wir in St. Denis den Ursprung der Formel suchen müssen, die Karl der Große 799 und 806 wieder aufnahm. Das aber würde sozusagen zwangsläufig bedeuten, daß Fulrad ihr Urheber war.

Des römischen Vorbilds bediente er sich dabei nicht. Hier wurde, wie wir sahen, die Zusammenfügung der *fideles* der Kirche Gottes mit denen des Papstes erst später vorgenommen, und es ist nicht von *fideles Dei*, sondern von *fideles sanctae Dei ecclesiae*, das ist in den Papstbriefen immer die römische Kirche St. Peters, die Rede. Eher könnte man umgekehrt eine Einwirkung der fränkischen auf die päpstliche Formel vermuten. Daß man sich ihrer Bedeutung bewußt war, geht daraus hervor, daß sie in den fränkischen Urkunden zunächst einmalig bleibt, soweit die Trümmerhaftigkeit der Überlieferung solche Schlüsse zuläßt. In Rom konnte die Gedankenwelt, aus der sie allein zu deuten ist, schwerlich verborgen bleiben. Ganz abgesehen davon, daß wir die nach Rom gerichteten Botschaften Pippins nicht besitzen, so daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden kann, daß die Formel in ihnen enthalten war, ist nicht anzunehmen, daß Fulrad über den mit ihr verknüpften Anspruch in Rom beharrlich schwieg, und man wird diesen dort nicht gern zur Kenntnis genommen haben. Ich bin kühn genug, mit allem Vorbehalt die Frage zu stellen, ob nicht gewisse Wendungen des Constitutum Constantini eine Reaktion auf diese Prätionen waren. Auch wenn das Falsifikat sich in erster Linie gegen Byzanz gerichtet hätte, wird es doch zugleich für fränkische Ohren bestimmt gewesen sein. Wie hätte der Papst ohne Widerstand zusehen können, daß der Frankenkönig sich an die Spitze der *fideles Dei* stellte, einen Platz beanspruchte, der nach römisch-kirchlicher Auffassung nur ihm selbst zu-

⁸⁸ DP 6, 8, 12.

kommen konnte? Also mag er auch aus diesem Grunde sich eine weltliche Gewalt vindiziert haben, die diejenige des Frankenkönigs noch übertraf, der sich anzuschicken schien, den der Kirche gewährten Schutz in Schutzherrschaft über alle Christgläubigen zu wandeln, indem er sie seinen *fideles* gleichstellte. Dies bleibt, ich betone es ausdrücklich, zunächst bloße Vermutung. Mit größerer Gewißheit lassen sich andere päpstliche Reaktionen erkennen. Gerade 755 wird, in schmeichelhafte Worte eingehüllt, der Kirchenschutz von Stephan II. als *servitium beati Petri* gedeutet⁸⁹. 756 verfaßte man jenen einzigartigen „Himmelsbrief“, in dem angeblich der Apostelfürst selbst sich an den Frankenkönig wandte, um ihm bei Ungehorsam Ausschluß vom Reich Gottes und vom ewigen Leben anzudrohen⁹⁰, und im Begleitschreiben des Papstes wird der König als *clientulus* St. Peters bezeichnet⁹¹. Fraglich bleibt, ob auch die großen Papstprivilegien für St. Denis JE 2330–32, in ihrer Echtheit nicht unbestritten, in diesem Zusammenhang gehören.

Pippin hat, soviel wir wissen, in der Folgezeit darauf verzichtet, die von Fulrad geprägte Publikationsformel weiter zu verwenden. Seine Gedanken über das fränkische Königtum aber hat er in einer Urkunde für das karlingische Hauskloster Prüm von 762 nochmals ausgesprochen: *Et quia divina nobis providentia in solium regni unxisse manifestum est ... et quia reges ex Deo regnant nobisque gentes et regna pro sua misericordia ad gubernandum commisit, providendum, ut et sublimes rectores simus ... Deus etenim Moysi legislatori tabernaculum propitiatorii adornare praecepit; Salamoni quoque regis templum in nomine ipsius aedificatum scimus auro lapidibusque exornasse. Nos enim, quamvis non tam magna hisdem quoequare valemus ...* Es folgt die Publikation *omnibus tam propinquis quam exteris nationibus*^{91a}. Der Vergleich mit Moses und Salomo entstammt den Gebetstexten, die bei der Salbung von 754, oder vielleicht schon denen, die bei der Krönung von 751 verwendet wurden und ist seit 757 auch in den Papstbriefen zu belegen⁹². Die Anschauung, daß die fränkischen Könige *ex Deo* regieren, konnte ebenfalls an päpstliche Formulierungen anknüpfen⁹³. Diese fränkische Königsherrschaft aber erscheint als eine Herrschaft über *gentes et regna*, über mehrere Völker und Reiche also, und die Publikation wendet sich überdies nicht nur an die *propinquae*, sondern auch an die *externae nationes*, die das Wort des Frankenkönigs also hören und beachten sollen. In der Tat ein gewaltig gesteigertes Königtum, wenn man bedenkt, daß das aus dem Heerkönigtum der Wanderzeit erwachsene germanische Königtum des frühen Mittelalters jeweils nur eine gens in sich

⁸⁹ Cod. Car. nr. 6; Epp. 3, S. 489.

⁹⁰ nr. 10, S. 503.

⁹¹ nr. 8, S. 497. — ^{91a} DP 16.

⁹² E. Ewig (wie Anm. 23), S. 45 f.

⁹³ Ebenda, S. 50 f.

darzustellen, zu repräsentieren pflegte⁹⁴! Der gentile Gedanke, im Frankenreiche des 6. Jahrhunderts offenbar als uns kaum erkennbare Unterströmung lebendig und dann in der sog. Fredegarchronik fast plötzlich durchbrechend, wie W. Fritze gezeigt hat, ist vom karlingischen Königtum von Anfang an, so wird man schließen dürfen, aufgenommen und durch die Verbindung mit dem Gedanken der Herrschaft über viele Völker sogleich ins Große geführt worden. Dieses karlingisch-fränkische Königtum hat zugleich, wie aus dem interpretierten Text und vielen anderen Zeugnissen klar hervorgeht, mannigfache Elemente in sich aufgenommen, die die Kirche ihm anbot. Es hat sich ihrer bedient, ohne doch seiner germanischen Grundsubstanz verlustig zu gehen, die nicht nur gefolgschaftlich, sondern auch gentil geprägt war, wovon eindrucksvoll der längere Prolog der Lex Salica aus der Zeit Pippins Zeugnis ablegt⁹⁵. In diesem Text erreicht das gentile und zugleich christlich geprägte Selbstbewußtsein der Franken einen Höhepunkt: selbst den Römern halten sie sich für überlegen. Es wird aus dieser Gedankenwelt der pippinischen Zeit verständlich, wenn dem Frankenkönig eine Stellung an der Spitze der *fideles Dei* zugeschrieben werden konnte. Auf diese gefolgschaftlich gedachte Lenkung des Volkes Gottes, die das fränkische Königtum oder doch wenigstens seine Berater für einen Augenblick ins Auge gefaßt zu haben scheinen, hat man freilich alsbald wieder verzichtet, vielleicht verzichten müssen. Das Gottesgnadentum aber und die Geltung über die Grenzen des Reiches hinaus, das mehrere *gentes et regna* umfaßte, die Geltung bei den *propinqua et exterae nationes*, beanspruchte Pippin nach wie vor. Man könnte glauben, in der Publikation von 762 eine des allzu weitgespannten kirchlichen Anspruchs wieder entkleidete Fassung der Publikation von 755 vor sich zu haben.

10.

Wir kehren endlich zur *Divisio regnorum* von 806 zurück. Sie enthält in einer Fassung der Adresse, die zugleich den Platz der Publikation vertritt, die Wendung *omnibus fidelibus sanctae Dei ecclesiae et nostris*. Es ist die römische Fassung der Formel, aber der Sinn ist der von 755, wie die Stellung im Protokoll mit aller wünschenswerten Deutlichkeit erkennen läßt. Die Frage ist, ob die Möglichkeit einer Anknüpfung an 755 besteht und, wenn dies zu bejahen ist, welche Absichten damit verfolgt wurden.

Ganz abgesehen von der nächstliegenden Erwägung, daß Karl von seinem Vater über die erörterten Auffassungen und Absichten unterrichtet worden ist, besteht noch eine zweite Möglichkeit der Anknüp-

⁹⁴ Hierzu die noch unveröffentlichte Marburger Dissertation von W. Fritze, Untersuchungen zur frühfränkischen und frühslavischen Geschichte (1951).

⁹⁵ Über Datierung und Diktator des Prologs vgl. K. A. Eckhardt, Lex Salica, 100-Titel-Text (1953), S. 42 ff.

fung. Es ist unlängst gezeigt worden, daß Fulrad von St. Denis eine sehr wichtige Rolle in der in den süddeutschen Raum ausgreifenden Politik Karls des Großen gespielt hat⁹⁶. Der langjährige Erzkaplan Karls und schon Pippins darf danach als einer der tatkräftigsten Helfer Karls in seiner Frühzeit als König angesehen werden und muß seiner ganzen Vergangenheit nach auch als dessen vertrauter Berater gelten. Wenn die Publikation von 755 tatsächlich die Bedeutung besessen hat, die wir ihr glaubten zuschreiben zu dürfen, so ist es wahrscheinlich genug, daß der junge König, der 754 mindestens sechs, eher sogar zwölf Jahre alt gewesen war und in jedem Falle eine Erinnerung an das außerordentliche Ereignis seiner Königssalbung durch den Papst bewahrt haben muß, auch von Fulrad von dem ganzen höchst schwierigen, aber zugleich höchst bedeutungsvollen Fragenkomplex erfuhr. Die Möglichkeit eines Rückgriffs war also ohne weiteres gegeben. Aus welchen Motiven könnte er erfolgt sein?

11.

Der Versuch einer Antwort wird davon auszugehen haben, daß bereits 799 die zu erörternde Wendung als Publikation in zwei Urkunden entgegnetritt. Das ist wenig, wenn man auf die absolute Zahl sieht, es ist viel, wenn man berücksichtigt, daß bis zur Kaiserkrönung des Jahres 800 nur noch drei weitere Urkunden mit anderer Adresse bzw. Publikation überliefert sind; in allen dreien werden nur die *fideles nostri* genannt⁹⁷. Als die fraglichen Diplome 188 und 189 (beide 799 Juni) ausgestellt wurden, muß der König die Vorgänge in Rom (April 25), die zum Besuche des Papstes auf Aufforderung Karls⁹⁸ in Paderborn führten, bereits gekannt und diese Aufforderung ausgesprochen haben. Der Aufbruch nach Sachsen erfolgte von Aachen aus nach Juni 13⁹⁹. Hat Karl die Möglichkeit der Erlangung des Kaisertums damals bereits in Erwägung ziehen können?

Die Meinungen sind bekanntlich geteilt. H. Löwe hat aus der Notiz einer Kölner Handschrift auf ein Angebot des Imperiums durch die byzantinische Opposition gegen Irene im Jahre 798 geschlossen¹⁰⁰. C. Erdmann versuchte, die Existenz einer „Aachener Kaiseridee“ für das Jahr 799 vor allem auf Grund einer Analyse des „Paderborner Epos“¹⁰¹ wahrscheinlich zu machen¹⁰².

⁹⁶ J. Fleckenstein, Fulrad von St. Denis und der fränkische Ausgriff in den süddeutschen Raum, in: Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels, hrsg. G. Tellenbach (1957), S. 9–39.

⁹⁷ DK d. Gr. 190–192. Vgl. aber Anm. 109.

⁹⁸ Ann. r. Fr. (Einh.), hrsg. Kurze, S. 107: *ad se praecepit adduci*.

⁹⁹ DK d. Gr. 190.

¹⁰⁰ Rhein. Vjbl. 14 (1949), S. 7–34. Dagegen W. Ohnsorge, zuletzt Saeculum 5 (1954), S. 202, Anm. 61, und F. Dölger, Byzanz und die europäische Staatenwelt (1953), S. 301, Anm. 22 a.

¹⁰¹ Karolus M. et Leo papa. MG Poetae 1, S. 366–379.

¹⁰² Forschungen zur politischen Ideenwelt des Frühmittelalters (1951), S. 16 ff. Dagegen H. Löwe in: Wattenbach-Levison, Deutschlands Geschichts-

F. L. Ganshof wies nachdrücklich auf die Spekulationen der Hoftheologen hin, die auf das Kaisertum hindrängten¹⁰³. H. Fichtenau hat die Glaubwürdigkeit der *Annales Laureshamenses*, die von Verhandlungen über die Annahme des Kaisertitels (*nomen imperatoris*) schon vor der Krönung des Weihnachtstages 800 berichten, in weitausgreifender Erörterung zu verteidigen unternommen¹⁰⁴. H. Beumann stützte die Ausführungen Erdmanns und Fichtenaus mit neuen Gründen, wies Mißdeutungen der Kölner Nachricht zurück und behandelte vom Boden der „Nomentheorie“ aus das Gesamtproblem unter neuen Gesichtspunkten¹⁰⁵. P. E. Schramm schließlich zog aus seiner unerreichten Kenntnis der Staatssymbolik den Schluß, daß die Päpste lange vor 800 begonnen hatten, den Frankenkönig zum quasi imperator werden zu lassen, und daß Karl seinerseits bestrebt war, imperatori similis zu sein¹⁰⁶. Er wies darauf hin, daß Karl bereits 799 in Paderborn einen Goldhelm nach Art des byzantinischen Kamelauktion trug¹⁰⁷.

Gewiß ist keine dieser Arbeiten unwidersprochen geblieben. Sie scheinen mir in ihrer Gesamtheit aber doch in sehr eindrucksvoller Weise Zeugnis davon abzulegen, daß wir nicht mehr daran festhalten dürfen, Karl sei durch den Akt in der Peterskirche völlig überrumpelt worden. Wenn er, nach dem bekannten Bericht Einhards, unangenehm überrascht war, so läßt sich dies leicht auf den Zeitpunkt beziehen, der ihm verfrüht erschienen sein mag, oder auf die Art der Durchführung, oder noch anders erklären. Wir kommen hierauf zurück. Alles spricht vielmehr dafür, daß er schon 799 Veranlassung hatte, sich mit der Frage einer etwaigen Annahme des Kaisertitels, die seit der Absetzung Konstantins VI. im Jahre 797 möglich geworden war, zu beschäftigen. Was nun die Auswirkung solcher Erwägungen speziell auf unsere beiden Urkunden betrifft, so kommt ein weiteres Indiz hinzu. Der bekannte Brief Alkuins, der die königliche Würde Karls nach Absetzung des Papstes und des Kaisers als den beiden anderen Gewalten an Macht, Weisheit und Würde überlegen und als das alleinige Heil der Kirche Christi pries, wird in den Juni 799 gesetzt¹⁰⁸. Mindestens die Möglichkeit, daß Karl unter dem Eindruck dieses Briefes und zugleich im Hinblick auf ein etwaiges künftiges Kaisertum in Urkunden des gleichen Monats auf die hochgesteigerte Königsidee von 755 zurückgriff, wird man nicht leichterhand leugnen können. Wenn die folgenden Urkunden sich einer anderen Adresse oder Publikation bedienen, so mögen inzwischen in der Auf-

quellen im Mittelalter, Vorzeit und Karolingerzeit (1953), S. 243 f.; Ohnsorge, a. a. O., S. 202, Anm. 55.

¹⁰³ The imperial coronation of Charlemagne (1949).

¹⁰⁴ Karl der Große und das Kaisertum. *MIÖG* 61 (1953), S. 257–334; zum Gegenstand S. 287 ff. Fichtenaus Darlegungen über das *nomen imperatoris* S. 259 ff. gehen fehl, wie H. Beumann in einem noch unveröffentlichten Vortrag der Frühjahrstagung 1957 auf der Reichenau gezeigt hat.

¹⁰⁵ Vgl. die vorige Anm.

¹⁰⁶ Vgl. Anm. 33.

¹⁰⁷ Mitgeteilt von W. Ohnsorge, *Niedersächs. Jahrbuch f. Landesgeschichte* 27 (1955), S. 7, vgl. Schramm, wie Anm. 123, S. 32.

¹⁰⁸ Epp. 4, S. 288.

fassung dieser Fragen andere Gesichtspunkte in den Vordergrund getreten sein¹⁰⁹.

Zur vollen Zufriedenheit Karls freilich sind diese am Weihnachtstage des Jahres 800 anscheinend nicht zur Geltung gekommen. Wann die vielerörterte Äußerung, die Einhard in seinem 28. Kapitel wiedergibt, gefallen ist, wissen wir nicht¹¹⁰. An ihrer Faktizität zu zweifeln ist kein Anlaß. Einhard schrieb lange nach Karls Tod. Angesichts der Schwierigkeiten, denen dieser sich vor allem seit dem Sturz Irenes und der Ausrufung eines neuen Kaisers in Byzanz ausgesetzt sah, wäre es durchaus verständlich, wenn er sich noch verhältnismäßig lange nach 800 gelegentlich unmutig geäußert hätte, vielleicht sogar zu Einhard selbst, und das Wort *primo* steht dem keineswegs entgegen, es besagt nur, daß Karl seine Meinung schließlich änderte. Daß Einhard eine solche Gelegenheitsäußerung, die in sein stilistisch-kompositorisches, antiken Autoren nacheiferndes Schema paßte¹¹¹, aufgriff, ist ebenfalls verständlich. Welcher Art die Schwierigkeiten waren, mit denen Karl zu kämpfen hatte, wird 806 sichtbar.

Die Hauptsorge mußte das Verhältnis zu Byzanz sein. Es ist das Verdienst W. Ohnsorges, immer wieder nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht zu haben¹¹², obwohl natürlich auch vorher schon dieses Problem bekannt war und erörtert worden ist¹¹³. Einen Machtzuwachs, ja selbst einen Zuwachs des Ansehens hatte die Anerkennung als Kaiser in Rom Karl nicht gebracht. Fehlte die Anerkennung der Byzantiner, so war das *nomen imperatoris* in der Tat, politisch gesehen, ein bloßes *inane vocabulum*, wie Einhard später vom Königstitel der Merowinger sagte, und es war ein nur schwacher Trost, wenn man theoretisch das Kaisertum Karls auch als eigenwüchsig ansehen konnte. Diese Anerkennung aber, die zu Irenes Zeit immerhin möglich schien, ließ, nachdem Nikephoros zum Kaiser erhoben worden war, auf sich warten; es kam vielmehr zum kalten und schließlich zum wirklichen Krieg. Dazu war nicht zu verkennen, daß die Form, in der Karl in der Peterskirche anerkannt worden war, Anlaß zu Mißdeutungen gab. Die Krönung durch den Papst

¹⁰⁹ Vgl. Erdmann (wie Anm. 102), S. 24 f. — Es ist übrigens nicht erwiesen, daß D 190 nach 188 und 189 einzureihen ist. Der fehlende Ausstellungsort in 189 und der Wechsel des Rekognoszenten gegenüber 188 sprechen vielmehr dafür, daß es auf der Reise angefertigt wurde, nach dem Formular von 188, das dann wohl als die letzte 799 in Aachen ausgestellte Urkunde angesehen werden muß. Es bleiben dann nur noch zwei Diplome anderer Adresse oder Publikation bis zur Kaiserkrönung, deren erstes erst 800 März 20 ausgestellt ist. Für einen Wechsel der Anschauungen war also genügend Spielraum.

¹¹⁰ Für die Meinung Fichtenaus, a. a. O., S. 270, daß sie „bald darauf zu seinem Gefolge oder auch nur zu einem einzigen seiner Vertrauten“ getan worden sei, finde ich keinen Anhaltspunkt.

¹¹¹ Fichtenau, S. 264 ff.

¹¹² Zuerst in seinem Buche Das Zweikaiserproblem im frühen Mittelalter (1947).

¹¹³ Genannt sei nur K. Heldmann, Das Kaisertum Karls des Großen (1928).

konnte als Investiturstück aufgefaßt werden, und die Akklamation der Römer war leicht nach byzantinischem Vorbild als rechtsbegründend zu verstehen, womit die Römer in die Rolle des Reichsvolkes versetzt waren. Beides widersprach dem königlichen und dem fränkischen Selbstgefühl Karls. Überhaupt mag die Art, in der der Papst hervorgetreten war, sein Mißvergnügen erregt haben. Die Grenzen, die er ihm in einem berühmten Briefe 796 gesteckt hatte¹¹⁴, waren ohne Zweifel überschritten worden, und Karl mußte befürchten, daß aus der Krönung des Jahres 800 ähnliche Ansprüche abgeleitet wurden wie aus der Salbung von 754; im Codex Carolinus hatte er das einschlägige Material sammeln lassen und zur Hand.

So war die Lage, als Karl sich entschloß, die Nachfolge im Reiche zu ordnen. Was ihn, von seinem vorgeschrittenen Lebensalter abgesehen, dazu veranlaßte, wissen wir nicht. Deutlich ist indes, daß der Schwung, der die umfassende Gesetzgebung der Jahre 802 und 803¹¹⁵ erfüllte und, wie die Vereidigung aller Reichsangehörigen auf das *nomen cesaris* 802 erkennen läßt, sicherlich durch die Annahme des Kaisertums beflügelt worden ist¹¹⁶, einer zunehmenden Ernüchterung wich. Der Bruch mit Byzanz war 803 in Salz offenkundig geworden, und wenn 805 in Diedenhofen die Dogen von Venedig und dalmatische Gesandte sich bei Karl einfanden und sich seiner Herrschaft unterstellten, so konnte dies zwar als Erfolg gelten, doch es war vorauszusehen, daß der Krieg nun nicht mehr vermeidbar war. 804 suchte der Papst um eine Zusammenkunft nach. Wenn er den Wunsch äußerte, das Weihnachtsfest mit Karl zu feiern, so war die Anspielung auf den Vorgang des Jahres 800 schwer zu übersehen¹¹⁷, und daß der Bericht der Reichsannalen den eigentlichen Gegenstand der Besprechungen mehr verhüllt als erkennen läßt, ist längst bemerkt worden¹¹⁸. Es ist mehr als naheliegend, daß die Frage des fränkisch-byzantinischen Verhältnisses, also das „Zweikaiserproblem“, erörtert werden sollte und auch erörtert worden ist – neben anderen, weniger wichtigen Dingen. Es ist nach dem weiter oben Gesagten

¹¹⁴ Epp. 4, S. 137.

¹¹⁵ Cap. I, nr. 33–42, 57, 59, 68, 69, 77; vgl. Ganshof (wie Anm. 13), Verzeichnis S. 105 ff. unter den angegebenen Nummern. Dazu die Aufzeichnung von Stammesrechten im Zusammenhang mit dem Aachener Reformrechtstag, Ann. Lauresh. SS. 1, S. 39; H. Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte I (1954), S. 185 f.

¹¹⁶ So auch Einhard, cap. 29: *post susceptum imperiale nomen*.

¹¹⁷ Hierzu Ohnsorge (wie Anm. 29), S. 307. Daß der Papst tatsächlich *colloquium desiderans* über die Alpen kam, scheint mir am besten durch die Hinzufügung der in den Metzger Annalen erhaltenen Quelle zum Text der Reichsannalen bezeugt zu sein, die sie sonst an dieser Stelle ausschreibt. Ann. Mett. pr., hrsg. v. Simson, S. 92. Die Niederschrift erfolgte um 805, also annähernd gleichzeitig; Löwe (wie Anm. 102), S. 261 f. Es ist kein Anlaß zu der Vermutung, daß gerade diese Nachricht erst bei der späteren Überarbeitung in den Text aufgenommen worden sei.

¹¹⁸ Caspar (wie Anm. 18), S. 147.

auch naheliegend, ja fast zwingend, daß der Papst dabei auf die Konstantinische Schenkung als auf eine Möglichkeit hingewiesen hat, dem Kaisertum Karls der byzantinischen Ablehnung gegenüber eine auf Konstantin selbst zurückführende Begründung zu geben. Wenn Karl hierauf eingegangen wäre, so hätte er freilich dem Papste eine Mittlerrolle eingeräumt, die diesen de facto in die Stellung eines „Oberkaisers“ versetzt hätte, und der Akt in der Peterskirche hätte eine Bedeutung erhalten, die dem Kaiser höchst unerwünscht sein mußte. Noch das freilich nur unsicher überlieferte Mosaikbild, das Leo III. im Triklinium des Lateranpalastes hatte anbringen lassen, zeigte Karl und Leo gleichgeordnet, aus den Händen des Apostelfürsten Banner und Pallium empfangend, wahrscheinlich neben Konstantin und Petrus, die Banner und Schlüssel aus der Hand Christi empfangen¹¹⁹. Karl aber hatte an Weihnachten 800 die Krone aus der Hand des Papstes empfangen. Die Proskynese, die Leo ihm erwiesen hatte, hatte damals zwar jede Mißdeutung ausgeschlossen; das Ganze glich damit der in Byzanz üblichen Zeremonie der Krönung durch den Patriarchen, die niemals ein konstitutiver Akt gewesen ist. Die jetzt in Erwägung zu ziehende Argumentation aber hätte ganz anderen Deutungen Vorschub leisten können. Es hätte sich im Grunde das wiederholt, was seit 751/754 das Verhältnis der Frankenkönige zur römischen Kirche so schwierig machte: der Papst hätte den Anspruch erheben können, wie einst Pippin das Königtum, so jetzt Karl das Kaisertum übertragen zu haben, damals bevollmächtigt durch die Apostel und Gott selbst, jetzt bevollmächtigt außerdem durch den Willen des ersten christlichen Kaisers. Wäre, was immerhin möglich ist, das Constitutum Constantini schon Pippin präsentiert worden, so würde die Parallele nur noch augenscheinlicher werden. Nimmt man hinzu, daß Karl vielleicht sogar mit innerer Opposition zu kämpfen hatte¹²⁰, so häuften sich wirklich die Schwierigkeiten in ungeahntem Maße. Es wird verständlich, daß der Kaiser es für angezeigt hielt, sein Reich zu bestellen.

Die Reichsteilung als solche kann uns hier nicht beschäftigen¹²¹. Nur daran sei nochmals erinnert, daß sie altfränkischem Rechtsdenken entsprach, daß sie anknüpfte an den Brauch der Merowinger und der karolingischen Hausmeier, wie er auch beim Tode des ersten Königs aus karolingischem Geschlecht, also beim Regierungsantritt Karls selbst, zur

¹¹⁹ P. E. Schramm, Die deutschen Kaiser und Könige in Bildern ihrer Zeit I (1928), Abb. 4 a—m. W. Kempf legte auf der Reichenau-Tagung des Frühjahrs 1957 dar, daß die Figur neben Konstantin nicht Silvester, sondern Petrus darstelle, was einleuchtet.

¹²⁰ Ob Cap. I, nr. 44, c. 9. 10 (Diedenhofen 805) auf politische Konspirationen zu deuten ist, bleibt allerdings zweifelhaft.

¹²¹ Vgl. Anm. 2 und den in Anm. 4 genannten Aufsatz in der Festschr. H. Herzfeld.

Geltung gekommen war. Die damalige Teilung wurde in Kapitel 4 ausdrücklich erwähnt. Die Regelung des Kirchenschutzes nahm auf die Zeit Karl Martells und Pippins Bezug. In Kapitel 5 wurde ferner auf ein Königswahlrecht des *populus* zurückgegriffen, kraft dessen Pippin 751 zum König erhoben worden war, *secundum morem Francorum*, wie die Reichsannalen sagen¹²². Daß die Adresse in ihrer einen Fassung auf eine Urkunde Pippins zurückgriff, wurde soeben gezeigt. Wir beobachten also, wie Karl 806 sehr deutlich an den Zustand des Frankenreichs in der vorkaiserlichen Zeit, ja in der Zeit vor dem eigenen Regierungsantritt anknüpft¹²³.

Aber es wäre ein Irrtum, daraus zu folgern, die *Divisio* von 806 habe allein über die Nachfolge im fränkischen Königreich bestimmt. Wir führten vielmehr bereits aus¹²⁴, daß ihr *regnum* und *imperium* als identisch galten, ebenso die *potestas des imperator* und des *rex*, der *dominatus regalis atque imperialis*. Daß Karl das Kaisertum als eine nur seiner Person übertragene Würde angesehen hätte, ist von vornherein unwahrscheinlich, denn bei der Vereidigung des Jahres 802 wurde die Anweisung erteilt: *non, ut multi usque nunc extimaverunt, tantum fidelitate domno imperatori usque in vita ipsius*¹²⁵. Der transpersonale Charakter der kaiserlichen Herrschaft, das Element der Dauer, wurde damit vorausgesetzt¹²⁶. Die *Divisio* von 806 selbst aber bestellt die Söhne Karls in der Einleitung nicht nur zu *consortes* des ihm von Gott anvertrauten *regnum*, worauf zurückzukommen sein wird, sondern zugleich zu *heredes* seines *imperium vel regnum*. Dem Wesen dieses Gebildes, das uns oben in so sonderbarer Weise widerspruchsvoll und befremdlich erschien, müssen wir nunmehr versuchen, einen Schritt näherzukommen.

12.

Heinz Löwe hat darauf hingewiesen¹²⁷, daß ein in den sog. Metzger Annalen in einer um 830 erfolgten Überarbeitung erhaltenes Geschichtswerk, das um 805 entstanden ist¹²⁸ und von uns schon wiederholt zitiert wurde,

¹²² Ann. v. Fr., hrsg. Kurze, S. 8.

¹²³ Hierzu ist zu stellen, daß Karl über dem Grab Pippins in St. Denis eine Vorhalle errichten und in dieser neben dem Bilde Pippins sein eigenes anbringen ließ; vgl. P. E. Schramm, Karl der Große im Lichte der Herrschaftszeichen, in: Karolingische und ottonische Kunst (1957), S. 18. Schramm datiert die Halle nach Dungals Inschrift 801/13.

¹²⁴ S. 23 f.

¹²⁵ Cap. I, nr. 33, c. 2. Der Text der einzigen Handschrift ist verderbt, der Sinn der Stelle aber immerhin deutlich.

¹²⁶ Dies soll nicht heißen, daß die Königsherrschaft nicht ebenfalls transpersonale Elemente schon im 8. Jh. enthalten habe.

¹²⁷ Wie Anm. 44, S. 390 ff.

¹²⁸ Vgl. Anm. 117. Nach H. Hoffmann, Studien zur karolingischen Annalistik (ungedr. Diss. Marburg 1954) ist das „Verlorene Werk“ identisch mit dem erhaltenen Text der Metzger Annalen (bis auf die Zusätze ab 805), wenigstens ist das Gegenteil nicht erweisbar. Neuerdings tritt H. für Entstehung in Chelles ein, was viel für sich hat.

das sog. „Verlorene Werk“, in seinem ersten Teile den Aufstieg der Karlinger seit der Zeit des mittleren Pippin in Ausdrücken und Wendungen schildert, die die Weltstellung des karlingischen Reiches bereits in die Zeit seines Anfangs zurückverlegen. Es wird immer wieder schon für das ausgehende 7. Jahrhundert als *imperium* bezeichnet. Das ständige Beiwort der Hausmeier ist *invictus*, und schon die Herrschaft Pippins erstreckte sich, dies wird wiederholt betont, über mehrere, ja viele Völker, *vicinae nationes* oder *circumsitae gentes*¹²⁹. Pippin selbst wird gleich anfangs mit David verglichen¹³⁰, und es wird ihm der *singularis principatus* zugeschrieben, der nach Isidor, dem „Konversationslexikon dieser Tage“, wie Löwe mit Recht bemerkt, die Art der Herrschaft Caesars war, *a quo et imperatores sequentes Caesares dicti*¹³¹. *Exierat enim*, so heißt es an anderer Stelle von Pippin, *fama victoriae et triumphum eius in omnes gentes*¹³². Er ist also *victor et triumphator*, das ist der Kaisertitel des Formulars I des Liber Diurnus, mit dem von den Päpsten die Kaiser in Byzanz, dann aber auch Karl der Große geehrt wurden¹³³. Seine *optimates* aber redet er an als *fideles Dei nostri*, wofür ohne Zweifel, wie schon v. Simson vermutet hat¹³⁴, *fideles Dei et nostri* zu lesen ist.

Die Verbindung des um 805 entstandenen Werkes zur Divisio von 806 dürfte damit hergestellt sein. Einfluß des Hofes auf die Abfassung des sog. „Verlorenen Werkes“ von 805 ist schon längst vermutet worden¹³⁵. Er scheint mir nunmehr erwiesen, wenn man nicht umgekehrt Einfluß uns unbekannter Kreise, die dann hinter der Abfassung dieses Geschichtswerkes gestanden haben müßten, auf die Formulierungen von 806 und schon von 799 annehmen will. Die Formel *fideles Dei et nostri* oder *fideles sanctae Dei ecclesiae et nostri* ist in dieser Zeit zu selten und zugleich zu prägnant, als daß man an Zufall denken dürfte, und sie steht auch in den Metzger Annalen bezeichnenderweise in der Anrede, wie bei Pippin und Karl, nicht aber in den Papstbriefen. Der Schluß scheint mir der allein folgerichtige zu sein, daß der Hof die Abfassung des Werks in ganz bestimmter Richtung beeinflusste, wenn er sie nicht

¹²⁹ Zuerst S. 4: *Hae enim gentes olim et aliae plurimae multis sudoribus adquisitae Francorum summo obtemperabant imperio*. Weitere Belege bei Löwe, Anm. 140.

¹³⁰ S. 1.

¹³¹ Löwe, S. 391 mit Anm. 144.

¹³² S. 15.

¹³³ Vgl. Anm. 26, 27.

¹³⁴ S. 8 mit Anm. g.

¹³⁵ Löwe (wie Anm. 102), S. 263. Man vermutete früher Entstehung in St. Denis; vgl. F. Kurze, NA 21 (1896), S. 29–49. Als Verfasser galt Abt Fardulf. Das ist der gleiche Mann, dem wir die älteste Überlieferung des Constitutum Constantini verdanken; vgl. W. Levison, NA 41 (1917), S. 283–304; 43 (1920), S. 431. Doch ist seine Verfasserschaft nicht aufrechtzuerhalten; vgl. Anm. 128. Enge Beziehungen des Verfassers zu St. Denis müßen trotzdem bestanden haben.

überhaupt veranlaßte, und daß auf diesem Wege unsere Formel in den Text gelangte. Dann aber ist klar, daß man bei Hofe ganz besonderen Wert auf sie legte, und wenn sie nunmehr außerdem in die Zeit des mittleren Pippin zurückprojiziert wurde, so scheint mir erwiesen, daß die Kanzlei Karls sie tatsächlich nach dem Vorbilde der Publikationsformel Pippins des Jüngeren von 755 wählte, daß man sich also noch immer ihrer Bedeutung voll bewußt war. Wohl absichtlich wurde die umgestaltete Formulierung der päpstlichen Kanzlei benutzt, was in der Sache keinen Unterschied bedeutete.

Man wird demnach sagen dürfen, daß die Schilderung karlingischen Aufstieges zu imperialer Herrschaft, denn als solche wird man nach der Vorstellung der Metzger Annalen die Herrschaft Pippins bezeichnen müssen, der zugleich als *defensor* der Kirchen¹³⁶ und „Verfechter kirchlicher Idealforderungen“¹³⁷ erscheint, ein Geschichtsbild enthält, das den Wünschen Karls in der Lage von 806 entsprochen haben muß. In diesen Zusammenhang gehört dann auch die Schilderung des Vorgangs von 754 in dieser Quelle¹³⁸, die die Rolle des Papstes, der sich „in Sack und Asche“ niederwarf und sich nicht eher erhob, als bis Pippin, seine Söhne und die *optimates Francorum* ihm die Hand reichten und ihn aufrichteten, in völlig anderem Lichte erscheinen läßt als die Darstellung des *Liber Pontificalis*¹³⁹, die umgekehrt von einem Niederfall Pippins berichtet und seinen Stratordienst hervorhebt. Es soll nicht behauptet werden, daß die Metzger Annalen, die über den ersten Empfang des Papstes rasch hinweggleiten¹⁴⁰, dessen Fußfall frei erfunden hätten. Beide Quellen lassen sich durchaus vereinen¹⁴¹. Aber die Tendenz ist trotzdem klar: Zurückweisung aller päpstlicher Ansprüche, die aus dem Vorgang von 754 abgeleitet werden konnten.

Dann ist auch klar, weshalb die imperiale Herrschaft der geschilderten Art nicht Pippin, dem Vater Karls, sondern bereits seinem gleichnamigen Urgroßvater zugeschrieben wurde. Sie war, ebenso wie der Schutz der römischen Kirche in der *Divisio* von 806, nicht nur als vor 800, sondern sie war als vor 754 entstanden zu denken, um jeden Anspruch des Papstes von vornherein auszuschließen. Dem Verfasser fiel dabei die schwierige Aufgabe zu, sie von der königlichen Gewalt der Merowinger getrennt zu halten. So erklärt es sich, daß ihm für die Er-

¹³⁶ S. 14.

¹³⁷ Löwe (wie Anm. 44), S. 391 mit Anm. 146.

¹³⁸ S. 45.

¹³⁹ hrsg. Duchesne I, S. 447.

¹⁴⁰ S. 44: *honorifice susceptus est*.

¹⁴¹ Caspar (wie Anm. 52), S. 13. So schon J. Haller, *Abhandlungen zur Geschichte des Mittelalters* (1944), S. 7 (zuerst HZ 108, 1912, S. 45), während Ranke dem Annalenbericht den Vorzug gab. — Für die Tendenz des Werkes ist besonders aufschlußreich die von H. Beumann, HZ 180 (1955), S. 476 f. behandelte Stelle.

hebung des *princeps* Pippin zum Könige 751 ein einziger kurzer Satz genügte, dem er die Bemerkung anfügte: *Unde rumor potentiae eius et timor virtutis transiit in univasas terras*, ein Bibelzitat, das keinerlei Schluß auf die Steigerung oder gar Neubegründung seiner Herrschergewalt zuläßt¹⁴². Sie war, dies sollte gezeigt werden, schon vorher in vollem Umfang vorhanden.

13.

Im Jahre 806 war die Frage einer etwaigen Trennung der imperialen von der königlichen Gewalt aktuell geworden, nachdem beide soeben erst formell vereinigt worden waren. Wenn Karl das Reich teilte, wie es sein Vater und sein Großvater und schon die merowingischen Könige geteilt hatten, wie die Päpste des 8. Jahrhunderts es als eine Selbstverständlichkeit ansahen¹⁴³ und wie er selbst im Vorspruch der *Divisio* es als dem Willen Gottes gemäß erklärte, der ihm drei regierungsfähige Söhne geschenkt hatte, so war ihr schwer auszuweichen. Das Kaisertum war nach der in Byzanz geltenden Anschauung¹⁴⁴ eines und unteilbar. Es war angesichts des bevorstehenden Krieges ganz unsicher, ob in Zukunft zwei Kaiser nebeneinander existieren würden. In jedem Falle aber war zu entscheiden, ob und wie ein fortbestehendes westliches Kaisertum mit dem germanischen Prinzip der Reichsteilung zu vereinigen war. War eine solche Vereinigung nicht möglich, so mußte man entweder auf Teilung verzichten — dieser Weg wurde 817 beschritten¹⁴⁵ — oder die Nachfolge im Kaisertum mußte anderen Prinzipien folgen als die im Königtum, das die Karlinger seit nunmehr einem halben Jahrhundert innehatten. Bei der formellen Übertragung des Kaisertitels mußte also unausweichlich die Auffassung Karls vom Wesen dieses Kaisertums sichtbar werden. Das Hauptproblem war dabei die etwaige Beteiligung des Papstes und der Römer, gemäß dem Vorgange des Jahres 800. Wie wichtig für Karl gerade diese Frage war, zeigte sich noch 813, als nach dem Ausgleich mit Byzanz und dem vorzeitigen Tod zweier Söhne die Dinge sich ganz wesentlich vereinfacht hatten. Damals legte er nach dem Berichte Thegans auf einer Reichsversammlung in Aachen jedem Teilnehmer *a maximo usque ad minimum* die Frage vor, *si eis placuisset, ut nomen suum, id est imperatoris, filio suo Hludowico tradidisset*¹⁴⁶, was doch nur heißen kann, ob er selbst von sich aus diese Übertragung vornehmen sollte, da an der Absicht der Fortsetzung des Kaisertums überhaupt nach dem Briefe des gleichen Jahres an Kaiser

¹⁴² S. 42. Mt. 9, 26. Marc. 1, 28. Ähnliches wird schon von Pippin d. M. gesagt; vgl. Beumann, S. 477, Anm. 4.

¹⁴³ Beide Söhne Pippins werden 754 von Stephan II. gesalbt. Als ihm 759 ein weiterer Sohn Pippin geboren wird, bezeichnet Paul I. diesen sogleich als *novus rex*. Cod. Carol. nr. 18; Epp. 3, S. 519.

¹⁴⁴ Dölger (wie Anm. 100), S. 291 f.

¹⁴⁵ Cap. I, nr. 136.

¹⁴⁶ SS 2, S. 591.

Michael I.¹⁴⁷, in dem der Kaisertitel in geänderter Form, ohne Erwähnung des Römischen Reichs, erscheint und *orientale atque occidentale imperium* gleichberechtigt nebeneinanderstehen, nicht wohl gezweifelt werden kann.

14.

Es ist verständlich, daß Karl angesichts der Fülle und der Schwierigkeit der Probleme die Angelegenheit zunächst dilatorisch behandelte und sich verschiedene Möglichkeiten offenhielt.

War die Anerkennung des Kaisers in Byzanz nicht zu erlangen, so blieb der Rückzug auf ein Kaisertum, daß er offensichtlich an die hohe Steigerung des fränkischen Königsgedankens anzuknüpfen strebte, die in der Zeit Pippins von Fulrad versucht worden war. In den Metzger Annalen wurde dieses Kaisertum, das besser als „imperiales Königtum“ zu bezeichnen ist¹⁴⁸, historisch begründet; diese historische Begründung wurde der ebenfalls historischen Begründung eines vom Papste zu übertragenden Kaisertums in der Konstantinischen Schenkung entgegengestellt. Das Königtum Pippins hatte die Herrschaft über mehrere *gentes et regna* wirklich innegehabt, dazu die Vorherrschaft über die *propinquae et exterae nationes*. Es hatte darüber hinaus für einen Augenblick sich an die Spitze der Christenheit, der *fideles Dei*, zu stellen versucht, indem es diese den *fideles regis* gleichsetzte. Nunmehr wurde es nachträglich mit dem Glanze imperialer Herrschaftsübung umkleidet, und zwar, um jeden Anschein einer Ableitung seiner Würde aus einem Auftrag des Papstes zu verhüten, unter Rückverlegung nicht nur der Anfänge, sondern des ersten Höhepunktes karlingischer Großherrschaft in die Zeit des gleichnamigen Großvaters Pippins. Unmittelbar im Willen Gottes, ohne Inanspruchnahme einer Vermittlung, war diese Herrschaft begründet, wie auch der jüngere Pippin dies aufgefaßt hatte: *reges ex Deo regnant*. Durch Gewährung des Sieges in der Schlacht wurde sie immer aufs neue bestätigt¹⁴⁹. Elemente eines theokratischen Amtsgedankens sind offensichtlich verschmolzen mit der im germanischen Altertum wurzelnden Vorstellung vom Dauerherrschaft begründenden Heil des siegreichen Heerkönigs, aber auch mit Nachklängen der antiken Sitte, den siegreichen Feldherrn, den *victor et triumphator*, zum Imperator auszurufen.

Edmund E. Stengel hat gezeigt¹⁵⁰, daß schon Beda dem mittleren Pippin eine *imperialis auctoritas* zugeschrieben hat¹⁵¹), und daß Alkuin dies übernahm. Gewiß hat Beda keine kaiserliche Gewalt im Auge gehabt¹⁵². Wenn

¹⁴⁷ Epp. 4, S. 556.

¹⁴⁸ Vgl. Anm. 38.

¹⁴⁹ Löwe (wie Anm. 44), S. 391 mit Anm. 143.

¹⁵⁰ Kaisertitel und Suveränitätsidee. DA 3 (1939), S. 27.

¹⁵¹ hrsg. Plummer, S. 299.

¹⁵² R. Drögereit, Kaiseridee und Kaisertitel bei den Angelsachsen. ZRG. Germ. Abt. 69 (1952), S. 24–73.

aber Alkuin mit Bezug auf Karls Vater daraus den Begriff eines räumlich sich erstreckenden pippinischen *imperium* formte, dem er auch antike Züge verlieh: *scit namque omnis populus, quibus nobilissimus victor celebratur triumphis vel quantum terminos nostri dilataverit imperii*¹⁵³, so hat Bedas abstrakter und allgemeiner Begriff imperialer Herrschaft eine neue, spezielle und gewiß beabsichtigte Färbung bekommen. Ich vermag es nicht als Zufall anzusehen, daß der Begriff des *victor et triumphator* sowohl an dieser Stelle wie in den Metzger Annalen erscheint. Ich finde hier vielmehr die ersten Spuren eines Geschichtsbildes, das in den Metzger Annalen dann näher ausgeführt worden ist. Alkuins Vita Willibrordi wurde spätestens 797 vollendet¹⁵⁴. Die Idee eines *imperium* der Franken geht also vor das Jahr 800 zurück, und unsere Erwägung, Karl habe bereits 799 mit voller Absicht die Formulierung Fulrads von 755 aufgegriffen¹⁵⁵, erhält von hier aus eine neue Stütze.

Stengel hat weiterhin versucht, in seinem eindrucksvollen Aufsatz zu erweisen, daß diese „hegemoniale Heerkaiseridee“¹⁵⁶, diese „Idee der heergewaltigen Samtherrschaft, der überragenden und zusammenfassenden Hegemonie über andere Herrscher“¹⁵⁷ germanischen Ursprungs sei. Dies ist bestritten worden¹⁵⁸, wie ich glaube mit Recht. Aber wenn diese Kaiseridee nicht germanischen Ursprungs war, so war sie doch germanisiert, und an Stengels Formulierung, sie sei „ein Stück germanischer Staatsgestaltung“¹⁵⁹ gewesen, wird man festhalten dürfen. Sie hatte sich von Rom gelöst, und insofern war sie mit Stengels Ausdruck „romfrei“¹⁶⁰. Carl Erdmann hat dann im Anschluß an Stengel und in Auseinandersetzung mit ihm zu zeigen unternommen, daß Karl 799 die nichtrömische Kaiseridee, an der auch er festhält, mit Aachen zu verknüpfen gesucht habe, und von einer „Aachener Kaiseridee“ gesprochen¹⁶¹. Auch dies ist nicht unbestritten geblieben¹⁶², dürfte aber im Rahmen der aufgezeigten Zusammenhänge erhöhte Wahrscheinlichkeit erhalten.

Das Vorhandensein des Gedankens eines imperialen Königtums der Franken schon vor 800 wird jedenfalls nicht länger zu leugnen sein, ob man darin nun eine „fränkische Kaiseridee“ sieht oder nicht. Die scharfe Zuspitzung gegen den mit der Konstantinischen Schenkung begründeten Anspruch des Papstes auf eine Mittlerrolle bei der Übertragung des Kaisertums erhielt er allerdings wohl erst nach 800 in den Metzger Annalen. In der Divisio des Jahres 806 ist er hinter der gesamten Formulierung des Textes zu spüren, die in bezug auf das römische Kaisertum so vorsichtig und zurückhaltend ist, daß die Forschung zu der Meinung gelangen konnte, das Kaisertum sei in diesem Stück überhaupt un-

¹⁵³ SS. rer. Merov. 7, S. 134. Dazu Poetae I, S. 215: *Hic reget imperium felix feliciter istud, Dilatans fines magnis inde triumphis.*

¹⁵⁴ Löwe (wie Anm. 102), S. 172.

¹⁵⁵ oben S. 34.

¹⁵⁶ S. 27.

¹⁵⁷ S. 23.

¹⁵⁸ Erdmann (wie Anm. 102), S. 3 ff. Drögereit, wie Anm. 152.

¹⁵⁹ S. 23.

¹⁶⁰ Ebenda.

¹⁶¹ Wie Anm. 102, S. 16 ff. Schon M. Lintzel, Das abendländische Kaisertum im 9. und 10. Jh., WaG 4 (1938), sprach S. 429 ff. von einem Aachener Kaisertum, das er aber als erst im Gegensatz zum Kaisertum des Jahres 800 entstanden ansah.

¹⁶² Vgl. Anm. 102.

erwähnt geblieben. Indem es aufs engste verknüpft erscheint mit dem Königtum, kann es auch in diesem Stück als imperiales Königtum angesprochen werden, ohne daß dies dem Leser ohne weiteres erkennbar gewesen wäre. Nur in der Londoner Fassung des Protokolls kam diese Idee eines imperialen Königtums mit der Adresse *omnibus fidelibus sanctae Dei ecclesiae ac nostris* zu zwar ebenfalls vorsichtigem, aber doch unzweideutigem Ausdruck.

Die zweite Fassung des Protokolls aber hielt mit ihrem konstantinischen Kaisertitel den zweiten Weg offen, den Weg der Anknüpfung des Kaisertums an das Römische Reich Konstantins, das zugleich ein *imperium christianum* war. Auch in diesem Falle erfolgte also ein „ideologischer“ Rückgriff in die Vergangenheit, in eine Vergangenheit, die noch viel weiter zurücklag als die Zeit des mittleren Pippin. Die Konstantinische Schenkung wurde nicht erwähnt; sie ist, soviel ich sehe, von Karl überhaupt niemals erwähnt worden. Wenn sie, wie mit hoher Wahrscheinlichkeit zu vermuten ist, von Leo III. 804 vorgelegt wurde, so ist die Divisio von 806 in der Tat als Karls Antwort anzusehen, allerdings in einem etwas anderen Sinne, als bisher angenommen wurde¹⁶³. Ob Karl und die Gelehrten seines Hofes das Constitutum Constantini als echt angesehen haben, können wir nicht wissen. Die Aufnahme in die Formelsammlung des Abtes Fardulf von St. Denis († 806)¹⁶⁴ ergibt dafür nichts; des Textes mußte man sich in jedem Falle versichert halten. Wie immer aber es sich damit verhalte, die „Antwort“ Karls erfolgte nicht in dem Sinne, daß er das Kaisertum bei der Reichsteilung ignorierte, sondern in dem Sinne, daß er zwar die Schenkung ignorierte, aber einen Teil des Kaisertitels aus ihr übernahm. Er griff also gleichsam in die Zeit vor der Schenkung zurück, er setzte sich selbst an die Stelle des über das Reich verfügenden Konstantin. Daß damit alle Ambitionen des Papstes, bei der Übertragung des Kaisertums als Mittler oder gar als „Oberkaiser“ beteiligt zu sein, schroff zurückgewiesen waren, liegt auf der Hand¹⁶⁵. Weitere Folgerungen wurden zunächst nicht gezogen, es blieb alles offen. Die wenigen weiteren Formulierungen, die aus dem Constitutum in die Adresse übernommen wurden, entsprachen dem Gedanken eines imperialen Königtums der Franken, das mit dem Kaisertum konstantinischer Prägung kunstvoll verknüpft wurde, indem in der Intitulatio noch vor den *Romani rector imperii* der *rex Francorum invictissimus* eingefügt wurde. Die an der Spitze stehenden Titel *Imperator Caesar* konnten auf beide Seiten der Herrschaft bezogen werden.

¹⁶³ Ohnsorge, ZRG 68 (1951), S. 92 f.

¹⁶⁴ Zu ihr W. Levison, NA 41 (1917), S. 283–304 und: Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit (1948), S. 391 mit Anm. 1.

¹⁶⁵ Damit münden wir wieder in den Gedankengang Ohnsorges ein.

15.

Die vorgetragenen Gedankengänge mögen leicht dem Vorwurf der „Überinterpretation“ weniger Textstellen ausgesetzt sein. Ich muß ihn hinnehmen, geleitet allerdings von der Überzeugung, daß die interpretierten Textstellen unter sich nicht zusammenhanglos sind¹⁶⁶, und daß diese Texte mit sehr viel größerer geistiger Anstrengung abgefaßt worden sind, als die Forschung teilweise gemeint hat. Ich versuche, auf dem eingeschlagenen Wege noch einen letzten, wie ich einräume, weniger sicheren Schritt voran zu tun. Wir wenden uns nochmals der Wendung *regni a Deo nobis concessi ... consortes* in der Einleitung der *Divisio* zu, die für beide Fassungen handschriftlich gesichert ist.

Es ist zunächst zu sagen, daß *consortium* in der *Divisio* nicht wirkliche Teilhabe am Reich über das hinaus, was Karls Söhne schon innehatten, sondern lediglich eine Anwartschaft bedeuten kann. Zwar wird in der Einleitung deutlich geschieden: *filius nostros ... regni ... donec in corpore sumus consortes habere et post nostrum ex hac mortalitate discessum ... imperii vel regni nostri heredes relinquere ... optamus*. Zweifellos wird den Söhnen hier also schon vor Eintritt des Erbfalls eine Stellung eingeräumt, die nach der Wortbedeutung von *consors* als Teilhaberschaft zu kennzeichnen ist. Aber die Schlußbestimmungen in Kapitel 20 heben dies praktisch wieder auf. Es heißt da: *potestas nostra sit super ... regnum atque imperium istud, sicut hactenus fuit in regimine atque ordinatione et omni dominatu regali atque imperiali*. Im Hinblick auf die Regierungsgewalt bleibt also alles beim alten, und dies wird noch unterstrichen: *ut obedientes habeamus praedictos dilectos filios nostros atque Deo amabilem populum nostrum cum omni subiectione quae patri a filiis et imperatori ac regi a suis populis exhibetur*. Karl ist der alleinige *imperator ac rex*, ihm allein gebührt Gehorsam und *omnis subiectio*, der Söhne sowohl, die zu seiner hausväterlichen Gewalt zudem noch in einem besonderen Verhältnis stehen, aus dem sie das eingeräumte *consortium* nicht entläßt, wie der übrigen Reichsangehörigen. Man wird sich fragen, weshalb dann in der Einleitung überhaupt von *consortes* gesprochen wird.

Nach dem Wortlaut sowohl, der *regni consortes* sagt, im Gegensatz zu *imperii vel regni heredes*, wie im Gesamtzusammenhange des Textes, wie auch mit Rücksicht darauf, daß der Ausdruck *consors regni* gelegentlich für das im Merowingerreiche seltene Unterkönigtum vorkommt¹⁶⁷, könnte man meinen, dieses *consortium* beziehe sich nur auf das Königtum, es solle die königliche Stellung der Söhne Karls, die sie längst innehatten, nochmals hervorheben und bekräftigen. Ich bin dieser

¹⁶⁶ Ganz abgesehen vom Sachzusammenhang ergibt sich dies schon daraus, daß die Texte immer wieder nach St. Denis weisen.

¹⁶⁷ Fred. IV, 47; SS. rer. Merov. 2, S. 144.

Ansicht nicht. Es kann vielmehr nach meiner Meinung kein Zweifel sein, daß an die Kaiserherrschaft gedacht war. Es hatte keinen Sinn, die Söhne, die alle bereits gesalbte Könige waren, zu *consortes* des Königtums zu machen, wenn damit nicht eine Änderung ihrer äußeren Stellung verbunden war, und gerade dies war nicht beabsichtigt. Anders verhielt es sich, wenn sie zum Kaisertum in Beziehung gebracht wurden; denn dies war etwas Neues. Indem Karl seine Söhne zu *consortes regni* ernannte und damit ein Recht übte, das auch Konstantin ausgeübt hatte, dem bekanntlich gemäß seiner Anordnung drei schon bei seinen Lebzeiten zu *caesares* ernannte Söhne als gleichberechtigte *augusti* gefolgt sind, während der wohl nach Vorbild der diokletianischen Tetrarchie ebenfalls als Nachfolger vorgesehene Neffe Dalmatius beim Herrscherwechsel von den Soldaten ermordet wurde¹⁶⁸, gab er zu erkennen, daß er ein Erlöschen des Kaisertums seines Hauses nach seinem Tode nicht ins Auge faßte.

Den Ausdruck *consors*, auch *consors regni*, für den designierten Nachfolger in der Kaiserherrschaft konnte man aus antiken Schriftstellern wie Seneca¹⁶⁹ entnehmen, die der Karlingerzeit bekannt waren, vor allem aus Sueton (*consors successorque, consors imperii*)¹⁷⁰. Die Benutzung Suetons durch Einhard ist bekannt genug, und Einhard war derjenige, der den Text der Divisio 806 dem Papst zur Unterschrift überbrachte¹⁷¹. Was hindert die Vermutung, daß er auch bei seiner Abfassung beratend mitwirkte? Es gibt den Ausschlag, daß Einhard im 30. Kapitel der Karlsvita in seinem Bericht über die Kaiserkrönung Ludwigs des Frommen 813 die Bezeichnung *consors regni* mit eindeutigem Bezug auf die Übertragung des Kaisertums tatsächlich braucht¹⁷². Seine Wendung *consortem sibi totius regni et imperialis nominis heredem* muß, so scheint mir, nach ihrem stilistischen Schema und der zugrunde liegenden Begriffsverbindung mit der Wendung der Divisio *regni ... consortes ... et imperii vel regni nostri heredes* zusammengebracht werden, wenn auch, dies ist wichtig und wurde bereits bemerkt, vom *imperiale nomen* 806 nicht die Rede ist.

Wenn Karl sich des konstantinischen Vorbilds bediente, zugleich aber das Teilungsrecht germanischen Ursprungs ins Auge faßte, mußten Verhältnisse von äußerster Kompliziertheit entstehen, die völlig zu ent-

¹⁶⁸ E. Kornemann, Doppelprinzipat und Reichsteilung im Imperium Romanum (1930), S. 128 ff.

¹⁶⁹ Thes. l. lat. 4, Sp. 847. Vgl. auch Th. Vogelsang, Die Frau als Herrscherin im hohen Mittelalter (1954), S. 4.

¹⁷⁰ Suet. Titus 9, Otho 8; vgl. Kornemann, S. 31, Anm. 4 und Fichtenau (wie Anm. 104), S. 329. — Esther 16, 13 wird der Ausdruck *consors regni* für Esther, also für eine Frau, gebraucht. Es bleibt daher fraglich, ob auch Einfluß dieser Bibelstelle angenommen werden darf.

¹⁷¹ Ann. r. Fr., hrsg. Kurze, S. 121.

¹⁷² Auch die Ann. r. Fr. S. 138 haben zu 813 *consors*.

wirren und auf einen eindeutigen juristischen Nenner zu bringen wir kaum hoffen dürfen. In Byzanz bedeutete Berufung zum Mitkaiser nicht Anteil an der kaiserlichen Vollgewalt, aber doch Anteil am kaiserlichen Rang, und man darf wohl annehmen, daß man im Frankenreich dies als auch in der Zeit Konstantins geltend erachtete. Ein Anteil am kaiserlichen Rang aber wurde 806 den Söhnen gerade nicht eingeräumt, anders als 813 Ludwig dem Frommen. Auch dieser erhielt damals keinen Anteil an der Regierungsgewalt, es blieb wie 806 alles beim alten. Aber übertragen wurde ihm das *nomen imperatoris* (oder *imperiale nomen*). Dies war eine Würde und nichts als eine Würde, eine höchst verpflichtende Würde zwar, dessen war sich Karl durchaus bewußt, mit der aber Funktionen in der Verfassung des Reiches nicht verbunden waren, nach Auffassung Karls nicht einmal der Schutz der römischen Kirche, wie wir glaubten zeigen zu können. So konnte nach dem Ausgleich mit Byzanz eine Übertragung ohne Beeinträchtigung der eigenen Herrschaftsgewalt ohne weiteres erfolgen, und 806 konnte das Schicksal des *nomen imperatoris* zunächst unentschieden bleiben, wie ja auch nach 813 selbst die Würde Ludwigs bei Lebzeiten Karls sozusagen geruht zu haben scheint. Selbstbewußtsein und Selbstherrlichkeit Karls sind Momente, von denen der Historiker niemals wird absehen dürfen. So erhielten die Söhne eine bloße Anwartschaft, die sie nach altüberkommener Rechtsüberzeugung in bezug auf das Königtum ohnehin schon hatten, jetzt auch in bezug auf das Kaisertum, weiter nichts. Von der Festlegung von Titeln oder Ehrenrechten für die *consortes regni* wurde abgesehen. Allenfalls mag in diesen Zusammenhang gehören, daß für Karls Sohn Pippin der Gebrauch einer Goldbulle zu erschließen ist. Sie scheint neben der des Vaters an einer verlorenen Urkunde für Farfa (von 807?) angebracht gewesen zu sein¹⁷³. Im übrigen aber handelt es sich, so möchte ich meinen, bei der Berufung in das consortium um eine reine Demonstration, die vielleicht nicht für jedermann durchschaubar war, da sie auch als Teilhabe an der Königsherrschaft oder Anwartschaft auf sie aufgefaßt werden konnte, von der aber vorausgesetzt werden mußte, daß sie in Rom und vor allem in Byzanz verstanden wurde. Für ein bloßes Reichsteilungsprojekt wäre die Unterschrift des Papstes schwerlich gefordert worden, was hatte er damit zu schaffen? Handelte es sich um das Kaisertum und seine Fortdauer, so lagen die Dinge anders. Außerdem konnte man erwarten, daß von Rom aus die Kunde von der getroffenen Regelung nach Byzanz dringen würde, wo das Mitkaisertum als ein Mittel zur Sicherung der Nachfolge stets in Geltung geblieben ist¹⁷⁴. Ob dieses Vorbild 806 unmittelbar und zusätzlich eingewirkt hat, mag dahingestellt bleiben. Das Naheliegende scheint mir zu sein,

¹⁷³ H. Breßlau, AUF 1 (1908), S. 365 f.

¹⁷⁴ G. Ostrogorsky bei Kornemann (wie Anm. 168), S. 166 ff.

daß Karl nicht die Sitte der Kaiser schlechthin, sondern daß er Konstantin nachahmte. Daß er von dessen Nachfolgeordnung Kenntnis gehabt haben kann, wird nicht zu bestreiten sein. Die Möglichkeiten sind mannigfach, und ich bin leider nicht in der Lage, ihnen allen so nachzugehen, wie dies eigentlich geschehen müßte. In Fulda, Lorsch und Tours gab es eine Fülle antiker Handschriften, darunter z. B. in Lorsch Ammian in einem Codex in Capitalis, der dann in Fulda abgeschrieben wurde¹⁷⁶. Wer sagt uns, daß er nicht auch die heute verlorenen Bücher und damit Nachrichten über die Reichsteilung Konstantins enthielt? Aber man braucht sich mit solchen Vermutungen nicht aufzuhalten. Die vielbenutzte Chronik des Hieronymus enthält wirklich eine Nachricht über Konstantins Reichsteilung¹⁷⁶, und die Bearbeitung durch Prosper Tiro, die der Zeit Karls d. Gr. gleichfalls bekannt gewesen sein muß (z. B. gab es eine Handschrift des 8. Jhs. in Freising¹⁷⁷), wiederholte diese Nachricht¹⁷⁸. In beiden Werken konnte man im gleichen Zusammenhang den Ausdruck *consors regni* finden. Schließlich sei hingewiesen auf die sog. Origo Constantini, die in einer Metzger Handschrift des 9. Jhs. erhalten ist und sogar die Reichsteile nennt, die die Nachfolger erhielten¹⁷⁹. Dies muß uns vorerst genügen.

Karl verfügte wie der erste christliche Kaiser, dessen Titel er führte, aus eigener Machtvollkommenheit über die Zukunft des Reiches, der Papst hatte zu unterschreiben, wie die fränkischen *optimates* zu schwören hatten. Es war auf diesem Wege schon 806 das vorbereitet, was 813 durchgeführt wurde, eine Übertragung des Kaisertums ohne Mitwirkung des Papstes und der Römer, und es war das vermieden, was dann 816 geschah, als der Papst Stephan IV. wenn auch nicht in Rom, so doch in Reims Ludwig den Frommen mit der angeblichen Krone Konstantins krönte und damit geschickte die Theorie der Konstantinischen Schenkung wieder in den Vordergrund zu spielen wußte.

Präjudiziert war 806 nichts. Verfügt war über das *imperium* als einen Raum und als *potestas* und *dominatus* in diesem Raume, verfügt im Sinne einer Anwartschaft, wie man am ehesten wird sagen können. Nicht verfügt war über das *nomen imperiale* als eine Würde, einen Rang. Diese Verfügung wurde erst 813 getroffen, und insofern behält die bisherige Auffassung recht. Kapitel 19 der *Divisio* sah die Möglichkeit von Hinzufügungen *ad profectum et utilitatem* der Brüder ausdrücklich vor, und Bestimmungen über das Kaisertum waren davon natürlich nicht ausgenommen.

¹⁷⁶ P. Lehmann, *Erforschung des Mittelalters* (1941), S. 228.

¹⁷⁶ Eusebius Werke, hrsg. R. Helm, VII 1 (1913), S. 234.

¹⁷⁷ AA 9, S. 358.

¹⁷⁸ AA 9, S. 452.

¹⁷⁹ AA 9, S. 11.

Es blieb also die Möglichkeit offen, einen der *consortes* zum alleinigen Träger des *nomen imperatoris* nach Karls Tod zu designieren; es blieb theoretisch auch die Möglichkeit offen, sie nach dem Vorbilde Konstantins alle drei zu Trägern des Kaisertitels zu machen. So absurd diese Möglichkeit nach allem, was wir von der zeitgenössischen Auffassung des Kaisertums wissen, auch erscheinen mag, so hätte sie dem altfränkischen Gedanken der Reichsteilung *aequa lance* doch am ehesten entsprochen, und sie ist nicht absurder als die Annahme, Karl habe 806 beabsichtigt, das karlingische Kaisertum mit seinem Tode überhaupt erlöschen zu lassen.

16.

Das Ergebnis unserer Untersuchungen ist dahin zusammenzufassen, daß Karl 806 in keinem Falle eine theoretische Ableitung des Kaisertums aus einer Übertragung durch den Papst auf Grund der Konstantinischen Schenkung zu akzeptieren geneigt war. Dies war ihm anscheinend noch wichtiger als die Ablehnung des Gedankens der Übertragung durch den *populus Romanus*. Er selbst begründete sein Kaisertum vielmehr auf doppelte Weise: in der Nachfolge Konstantins selbst, und dies kam einer *Renovatio Romani imperii* gleich, und in der hegemonialen, den Schutz und die Gefolgschaft der gesamten Christenheit umschließenden Stellung seines Geschlechts an der Spitze des siegreichen und gottgefälligen Volkes der Franken. War diese Stellung schon in ferner Vergangenheit begründet worden, wie die Metzger Annalen in Fortführung von Gedankengängen Alkuins zu zeigen unternahmen, so war auch die Devise der Bullen Ludwigs des Frommen und späterer Kaiser, die aber in die letzte Zeit Karls zurückgehen dürfte: *Renovatio regni Francorum* durchaus sinnvoll, wie bereits Löwe gesehen hat¹⁸⁰. Der Gedanke der *Renovatio* schlechthin, der doch wohl mit dem Gedanken der notwendigen Wiederherstellung des alten guten Rechts innerlich zusammenhängt, tritt dann nur um so deutlicher hervor. Gewiß kam die neue Formulierung auch dem Bestreben Karls entgegen, nach dem Ausgleich mit Byzanz 812 alles Römische im Titel und in den Zeichen seines Kaisertums zurücktreten zu lassen, während der Kaiser in Byzanz bezeichnenderweise damals begann, sich βασιλεὺς Ῥωμαίων zu nennen. Aber eine bloße politische Verlegenheitslösung war sie nicht, sondern die Aufnahme eines Gedankens, der bereits 806 voll ausgebildet und 799 vorbereitet gewesen sein muß, in einer jetzt allerdings völlig veränderten Situation, die sich, was das Verhältnis zum Papst betrifft, unter Ludwig dem Frommen alsbald abermals ändern sollte.

¹⁸⁰ Wie Anm. 44, S. 392. W. Ohnsorge, *Renovatio regni Francorum*, in: Festschr. zur Feier des 200jährigen Bestandes des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, hrsg. L. Santifaller, Bd. 2 (1951), S. 303–313, setzt die Entstehung dieser erst für Ludwig den Frommen nachweisbaren Bulleninschrift in die letzte Zeit Karls des Großen. Ich möchte mich dieser Vermutung anschließen,

17.

Wir haben zum Schlusse, zum Ausgangspunkt unserer Untersuchungen zurückkehrend, uns Rechenschaft davon abzulegen, für wen die beiden verschiedenen Fassungen der *Divisio* von 806, die wir kennengelernt haben, bestimmt waren. Eine davon sicherlich für den Papst, der sie unterschrieb¹⁸¹, daran wird niemand zweifeln. Die andere wird, so möchte ich meinen, den kaiserlichen *missi* mitgegeben worden sein, die 806 eine allgemeine Vereidigung auf die *Divisio* vornehmen sollten¹⁸². Es ist m. E. so gut wie sicher, daß der Papst die Fassung mit dem Kaisertitel des *Constitutum Constantini* erhielt. Nur er konnte diese Anspielung überhaupt verstehen, von wenigen Karl besonders Vertrauten abgesehen, und für ihn war sie bestimmt. Diese Anspielung war viel zu gewichtig, als daß man die Herstellung einer zweiten Fassung, die sie enthielt, einfach auf das Motiv zurückführen könnte, man habe dem Papste die auf Pippin zurückgreifende Adresse nicht zumuten können oder wollen. Sie war nicht in der zweiten, sondern in der ersten Fassung des Protokolls enthalten, wird man also jetzt formulieren dürfen, ohne daß dies eine zeitliche Reihenfolge bedeuten müßte. Dann ergibt sich aber, daß für den Zweck der Beeidigung eine andere Fassung der *Divisio* wenn nicht für nötig, so doch für dienlich angesehen wurde.

Wir kennen ihren Inhalt, wie gezeigt wurde, nur in einem geringen Bruchstück und können nur aus der wörtlichen Übereinstimmung des glücklicherweise neben dem Protokoll ebenfalls erhaltenen Bruchstückes der Einleitung mit dem entsprechenden Text der Handschriften 2–5 darauf schließen, daß auch der übrige Text dem der anderen Fassung entsprach. Wäre dies richtig, so wäre die kürzere Fassung des Protokolls die einzige Abweichung, und in ihr müßte also die Zweckmäßigkeit einer besonderen Ausfertigung für die Beeidigung begründet sein. Der Kaisertitel sollte der gewohnte sein, dies mag den Ausschlag gegeben haben. Ob darüber hinaus auch die Sonderfassung der Adresse Schlüsse zuläßt, mag dahingestellt bleiben. Immerhin wäre zu erwägen, ob die Anrede *fideles sanctae Dei ecclesiae et nostri* für manche der weltlichen Großen, auf deren Eid es in erster Linie ankam, doch nicht so gleichgültig war, wie es uns Heutigen vielleicht scheinen möchte. Verband sich etwa damit auch für sie die Anspielung auf ein hochgesteigertes fränkisches Königtum, wie es in der Zeit Pippins einmal angestrebt worden war, und war dieses imperiale Königtum ihnen etwa willkommener als ein Kaisertum römischer Prägung? Waren diese Leute etwa identisch mit

wenn auch mit etwas anderer Begründung. Anders Schramm, Herrschaftszeichen (wie Anm. 33), S. 300 ff.

¹⁸¹ Vgl. S. 16.

¹⁸² Cap. I, nr. 46 c. 2: *insuper omnes denuo repromittant, ut ea, quae inter filios nostros propter pacis concordiam statulimus pleniter omnes consentire debeant.*

den *fideles* der *Ordinatio imperii*, die 817, im Jahre nach der Reimser Krönung durch den Papst, Ludwig den Frommen bedrängten, *de statu totius regni et de filiorum nostrorum causa* Anordnungen zu treffen, und zwar *more parentum*¹⁸³, was nach dem folgenden Satze, in dem eine *humana divisio* abgelehnt wird, nichts anderes heißen kann als Reichsteilung wie 806? Waren sie etwa gar die Nachkommen jener *primores Francorum* der Zeit Pippins, *cum quibus consultare solebat*, die dem Italienzug des Königs offen opponierten¹⁸⁴? Wir würden damit schon zu Karls Zeit und vielleicht sogar bereits zur Zeit Pippins auf jene offenbar in erster Linie von weltlichen Interessen geleitete und jeder Stärkung der Zentralgewalt mißtrauisch gegenüberstehende Adelpartei stoßen, die schließlich 843 den Teilungsgedanken zum Siege führte, dem imperialen Gedanken der Karlingerzeit aber, der sich freilich in der Zeit Ludwigs und Lothars immer enger an Rom und das Papsttum angelehnt und damit von den Konzeptionen Karls weit entfernt hatte, die Zukunft abschneidet. Die Antwort auf solche Fragen überschreitet die Grenzen, die dem auf die erhaltenen Quellen angewiesenen Historiker gesetzt sind.

Nachträglich bemerke ich, daß die Formel *Fideles Dei ae nostri* auch in einem Brief Karls an Fastrada von 791 enthalten ist, den die Formelsammlung Ferdulfs von St. Denis (!) überliefert, die gleiche, die auch das *Constitutum Constantini* enthält; MG Form. S. 510. Der Brief ist in St. Denis überarbeitet und erst nach 800 niedergeschrieben worden, vgl. S. 509 *coram domino imperatore*. Es ist daher fraglich, ob das Original die Wendung bereits enthielt. War es der Fall, so widerspricht dies unseren Gedankengängen keineswegs. Die Interpretation hätte dann zu berücksichtigen, daß es sich um einen ausgesprochenen Privatbesitz handelt, der unmittelbar nach Empfang der Nachricht von dem mit Gottes Hilfe errungenen Siege über die Avaren abgefaßt wurde. Wie gelangte er nach St. Denis, und warum wurde er abgeschrieben?

¹⁸³ Cap. I nr. 136, Einleitung.

¹⁸⁴ Einhard, c. 6.